Das Sondergut der Ehefrau

insbesondere ihr Arbeitserwerb

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Margrit Rodel-Haller

von Fahrwangen (Aargau)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547621_0049

Das Sondergut der Ehefrau

insbesondere ihr Arbeitserwerb

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern.

vorgelegt von

Margrit Rodel-Haller

von Fahrwangen (Aargau)

Genossenschaftsdruckerei Arbon . 1941

Die Fakultät hat diese Arbeit am 29. Februar 1939, auf Antrag von Professor Dr. P Tuor als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis 5
Abkürzungen 7
Einleitung 8

1. Aus der Geschichte des Sonderguts 9
   a) Römisches Recht 10
   b) Germanisches Recht 12
2. Das Sondergut in den neuern europäischen Kodifikationen 17
   a) Deutschland 17
   b) Frankreich 18
   c) Schweden 19
   d) Norwegen und Dänemark 21
   e) Sowjet-Union 21
   f) Niederlande 23
   g) Lettland 23

I. Abschnitt

Begriff, Entstehung und Arten

1. Die Güterstände des ZGB 27
   A. Der ordentliche, gesetzliche Güterstand, die Güterverbindung 27
      a) Die Gütereinheit 29
   B. Die Gütergemeinschaft 29
      b) Die beschränkte Gütergemeinschaft in Verbindung mit Gütertrennung 30
      c. Beschränkte Gütergemeinschaft kombiniert mit Güterverbindung 30
      d) Die Errungenschaftsgemeinschaft 30

C. Die Gütertrennung 31
e) Gütertrennung mit Ehesteuer 33

2. Entstehung und Arten
1. Das Sondergut im allgemeinen 34
2. Die Entstehung von Sondergut 35
A. Vertragliches Sondergut
a) Sondergut durch Ehevertrag 36
b) Sondergut durch Zuwendung Dritter 38
B. Gesetzliches Sondergut mit Ausschluß des Gewerbevermögens und des Arbeitserwerbes 40
c) Die Gegenstände zu persönlichem Gebrauch . . 40
d) Bildung von Sondergut durch Surrogation . . . 42

II. Abschnitt

Das Sondergut der Berufs- und Gewerbefrau

1. Die Bewilligung des Ehemannes zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes 47
a) Die Verweigerung der Bewilligung 50
b) Wirkungen des Verbotes 51

2. Die Berufs- und Gewerbefrau 52
a) Begriff 53
b) Die Firma 53
c) Das Geschäftsvermögen 56
d) Die Haftung der Gewerbefrau 63

3. Die Mitwirkung der Frau im Beruf und Gewerbe des Ehemannes 65

4. Die Arbeitnehmerin 76
a) Die Frauenarbeit im allgemeinen 76
b) Die verheiratete Frau als Arbeitnehmerin 77
c) Die Heimarbeiterin 80

5. Die Beitragspflicht der erwerbenden Frau 82

Literaturverzeichnis

Abt: Die Ansprüche mündiger Hauskinder aus Zuwendungen an ihre Eltern. Diss. Zürich 1926.

Bänninger Martha: Verträge zwischen Ehegatten über die personenrechtlichen Wirkungen der Ehe. Diss. Zürich 1922.

Bartholmès: De la condition de la femme mariée sous le régime du code civil suisse. Diss. Genf 1918.

Berlinger Alice: Die Rechtsstellung der Ehefrau als Handelsfrau. Diss. Bern 1934.

Becker: Kommentar zum ZGB, Bd. IV, Obligationenrecht, 1934.

Crome: System des deutschen Bürgerlichen Rechts, 1905.

Curti-Forrer: Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Erläuterungen, 1911.

De Dolivo: Le Mariage en droit Soviétique. Diss. Lausanne 1936.

Egger: Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch, II. Bd., Das Familienrecht, 1936.

Fehr: Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, 1912.

Frei: Die familienrechtliche Verpflichtung des Zusammenwirkens zwischen Ehegatten. Diss. Freiburg 1925.

Ganzoni: Die Verträge der Ehegatten mit Dritten und unter sich. Diss. Bern 1915.

Genner: Das Surrogationsprinzip und seine Anwendung beim eingebrachten Gut und beim Sondergut. Diss. Zürich 1922.

Gmür: Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch, Bd. II, Familienrecht 1914.

Guhl: Das schweizerische Obligationenrecht, Bd. I, 1936.

Homberger: Das schweizerische Zivilgesetzbuch 1933.

Huber: System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts, 1886, 88, 89, 93.

Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts, 1922.
Jäger: Das Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs, 1900.
Kauschansky: Evolution des sowjetrussischen Eherechts, 1931.
Leske-Löwenfeld: Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr, Bd. IV., Das Eherecht der europ. Staaten und ihrer Kolonien, 1937.
Mackenroth Anna: Zur Geschichte der Handels- und Gewerbefrau. Diss. Zürich 1894.
Meyerhans: Das Sondergut der Ehefrau. Diss. Zürich 1903.
Oser-Schönenberger: Kommentar zum Obligationenrecht, 1936.
Ostertag: Kommentar zum Sachenrecht, 1912.
Rossel et Mentha: Manuel du droit civil suisse, 1922.
Rüttener: Die Rechtsstellung der verheirateten Berufs- und Gewerbefrau. Diss. Zürich 1922.
Schmelzeisen: Die Rechtsstellung der Frau in der deutschen Stadtwirtschaft, 1935.
Subilia: Des biens réservés des époux. Diss. Lausanne 1917.
von Tuhr: Allgemeiner Teil des schweiz. Obligationenrechts, 1924.
Tuor: Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 1934.
Tuor: Kommentar zum Erbrecht.
Vollenweider Anny: Die Rechtsstellung der Ehefrau, insbesondere als Kollektiv- und Kommanditgesellschafterin. Diss. Bern 1925.

Zeitschriften und Gesetzestexte.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz.
Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch.
Das schwedische Eherecht (Uebersetzung Nyrin).
Blätter für Zürcherische Rechtssprechung.
Bundesgerichtliche Entscheidungen (amtl. Sammlung).
Praxis des Bundesgerichts.
Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.
Zeitschrift des bernischen Juristenvereins.

Abkürzungen

BGB	= Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch.
BGE	= Bundesgerichtliche Entscheidungen, amtl. Sammlung.
Pr.	= Praxis des Bundesgerichts.
ZbJV	= Zeitschrift des bernischen Juristenvereins.
ZGB	= Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
ZR	= Blätter für zürcherische Rechtssprechung.
OR	= Obligationenrecht.
SchKG	= Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz.
Sten. Bull.	= Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

Einleitung

Zum tieferen Verständnis des Sonderguts in der geltenden schweizerischen Gesetzgebung mag es gerechtfertigt erscheinen, zurückzugreifen auf die historischen Rechte: auf das römische Recht, das nicht vergleichsweise herangezogen wird, da das römische eheliche Güterrecht auf anderer Grundlage aufgebaut ist, und vor allem auf das deutsche Recht, das dem schweizerischen Gewohnheitsrecht, den Statuten und den spätern kantonalen Rechten zu Grunde liegt und auf dessen Boden sich das Institut des Sonderguts ausgebildet hat.

Sodann mag es zur Würdigung und auch vielleicht in der Frage der Auslegung, besonders aber bei der Weiterbildung des schweizerischen Rechts von Interesse sein, die verschiedenen Regelungen des Sonderguts in den neuern Gesetzgebungen europäischer Staaten zu verfolgen.

1. Aus der Geschichte des Sonderguts

Von jeher, das heißt, seit dem Aufkommen der Familie, besteht auch eine Regelung der ökonomischen Interessen der beiden Ehepartner. Ohne sie ist eine Ehe, sei es im Altertum oder in unserer Zeit, nicht denkbar. Scheint sich auch ein Bedürfnis danach in der idealen Ehe wenig oder gar nicht bemerkbar zu machen, so ist doch die Schaffung klarer, rechtlicher Verhältnisse hier wie andernorts eine Notwendigkeit, eine Vorbedingung, die erst das gute Einvernehmen gewährleistet.

Bei Auflösung der Ehe durch den Tod bildet die güterrechtliche Auseinandersetzung eine Ergänzung der erbrechtlichen und bei der Ehescheidung kommen wir schon gar nicht ohne sie aus. Aber auch wo Dritte Vermögensrechte gegenüber einem Ehegatten oder der Familiengemeinschaft geltend machen, bedarf es einer Abgrenzung der vermögensrechtlichen Verhältnisse, die Streitigkeiten vermeiden läßt und Grundlagen zu ihrer Lösung gibt!

Je nach der Kultur und der Stellung, welche die Frau in einem Staate einnimmt, ist auch das eheliche Güterrecht, resp. das Güterrecht der Ehefrau verschieden.

Im Güterrecht spiegelt sich die Stellung der Frau, die sie in der Familie selbst und als Inhaberin der Schlüsselgewalt gegen außen inne hat, wider. Die Besserstellung der Frau, die seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts recht spürbar zum Ausdruck kam, hat auch die Gesetzgebungen in starkem Maße beeinflußt. So steht denn in güterrechtlicher Beziehung in den meisten kultivierten Ländern die Frau heute weit freier und besser da, als dies auch vor nur hundert oder fünfzig Jahren der Fall war. In einzelnen Gesetzgebungen ist sie dem Manne gleichgestellt, in andern sind die Vorrechte des Mannes auf ein für die Frau erträgliches Maß reduziert.

Ein Institut des ehelichen Güterrechts, das sich insbesondere im germanischen Recht durch viele Jahrhunderte hindurch erhal-

ten hat und der Frau in finanzieller Hinsicht eine gewisse Bewegungsfreiheit gewährleistet, ist das Sondergut. Das Sondergut ist — in weitem Sinne gefaßt — ein Sondervermögen, das dem Schicksal des sonstigen Vermögens nicht folgt, also eine Sonderstellung einnimmt, ein Eigenleben führt. Von Tuhr [1] definiert diesen Begriff folgendermaßen: „. . . ., wenn für einen ganzen Komplex von Rechten mit möglicherweise wechselndem Bestand besonderes Recht gilt. Hier steht innerhalb des Vermögens ein engerer, durch besondere Kriterien fest abgegrenzter Kreis von Rechten, der wie das normale Vermögen der wirtschaftlichen Entwicklung fähig ist." Diese Definition ist sehr umfassend und kann auf alle Sondervermögen, nicht nur auf das Sondergut der Ehefrau, angewendet werden. Zu diesem Sondervermögen kann auch das Sondergut des Kindes (Art. 294, 296), soweit es von der elterlichen Verwaltung, resp. Nutznießung frei ist, die unverteilte Erbschaft (Art. 554) und das Fideikommisvermögen (Art. 335) gerechnet werden, weiterhin die verschiedenen Sondervermögen von Handelsgesellschaften, wie sie in unserem revidierten OR enthalten sind.

In allen Güterrechten, wo der Grundsatz der Gütertrennung herrscht, kann natürlich von einem Sondergut, sei es des Ehemannes oder der Ehefrau, nicht gesprochen werden. Hier bestehen ja bereits Sondervermögen, eine rechtliche Verschmelzung der Vermögen der Ehegatten findet gar nicht statt. Der Gedanke der Gütertrennung gehört nicht zum modernen Rechtsgut. Er ist sehr alt, war aber mit allen seinen Konsequenzen nur bei den Römern in Anwendung. Das germanische Recht, mit seiner starken Betonung der Muntgewalt des Mannes über die Frau, konnte naturgemäß dem Grundsatz der Gütertrennung, wie wir ihn heute kennen, nicht huldigen. Es ist interessant zu verfolgen, wie verschieden die güterrechtliche Stellung der Frau im römischen Rechte und in den Rechten der germanischen Länder war.

a) Römisches Recht

Im römischen Reich herrschte in der formfreien Ehe, der Ehe ohne manus, das System der Gütertrennung. Diese Ehe ohne ma-

[1]) Allg. Teil des Bürgerlichen Rechts S. 331.

nus scheint uraltes Rechtsgut zu sein [2], das insbesondere im plebejischen Volke neben der Manusehe bestand und diese überlebte. Diese formfreie Ehe war ursprünglich ohne jede Unterwerfung der Frau unter die ehemännliche Gewalt. Die Frau blieb in väterlicher Gewalt, konnte aber aus verschiedenen Gründen von dieser väterlichen Vormundschaft befreit werden und wurde dann sui iuris. So wurde sie z. B. durch die Lex Julia et Papia Poppea von dieser Vormundschaft befreit, wenn sie 3, resp. 4 Kinder hatte. Diese Befreiung von der Geschlechtsvormundschaft (tutela mulierum) griff weiter um sich und das justinianische Recht kannte sie gar nicht mehr. So blieb der Frau auch ihr ganzes Vermögen zur freien Verfügung. Ebenso was sie während der Ehe erwarb. Es herrschte also volle Gütertrennung. Diese Grundsätze wurden allerdings durchbrochen durch das Gewohnheitsrecht und die Edikte. Durch Dotalvertrag wurde ein Teil des Frauenvermögens dem Manne zu eigen gegeben, um damit zur Bestreitung der Lasten der Ehe beizutragen. Der Rest des Vermögens, also Frauenvermögen abzüglich dos, hieß im oströmischen Reich parapherna. Hieran hatte der Mann keinerlei Rechte. Die Frau war hinsichtlich dieses Paraphernalgutes handlungsfähig. So bedurfte es für diese Frauen, falls sie Handel treiben wollten, keiner Spezialgesetze. Nur vom Geldverleihgeschäft waren die Frauen völlig ausgeschlossen. Sonst scheint man es im römischen Reich der Sitte und dem freien Willen der Beteiligten überlassen zu haben, ob die Frau einen Handel oder ein Gewerbe betreiben durfte. Das Corpus iuris legt an mehreren Stellen Zeugnis davon ab, daß Frauen im Handel tätig waren [3].

Anders die Frau, die die streng römische Ehe, die Manusehe einging. Diese Ehe war nur gewissen Kreisen vorbehalten, so vor allem dem Patriziat. Hier trat die Frau zum Manne, resp. dessen Gewalthaber, in das Verhältnis einer Tochter. Ihr Vermögen fiel an den pater familias, der hier auch der Schwiegervater oder ein älterer Bruder ihres Mannes sein konnte. Sie verfügte während der Ehe über nichts, sie konnte, so wenig wie eine Haustochter, irgendetwas eigentümlich für sich haben. Sie stand in jeder Beziehung unter der potestas des Familienvaters. Person und Ver-

[2]) Vergl. Mackenroth S. 24.

[3]) 1. 1 § 16 D 14, 1—17 § 1 D 14, 3 1. 32 § 4 de auro argento 34,2 zit. bei Mackenroth S. 37.

mögen unterstanden ihm. Die Manusehe bildete aber die Ausnahme und war zu Gaius und Ulpians Zeiten schon selten.

Von einem Sondergut dieser in der Manusehe lebenden Frau ist den Quellen nichts bekannt. Sie war in der Stellung einer Haustochter und da diese Eheform den höhern Ständen vorbehalten war, ist auch nicht anzunehmen, daß sie, die sehr abgeschlossen lebte, irgend ein Gewerbe oder einen Handel betrieb und aus diesem Grunde eines Sondervermögens bedurft hätte. Bei der andern in Rom üblichen Ehe, der sog. freien Ehe, kann man nicht von einem Sondergut sprechen, behielt doch die Frau ihr Vermögen mit Ausnahme der dos in freier Verwaltung.

b) Germanisches Recht

In den deutschen Rechtsquellen kommt der Ausdruck Sondergut, Einhandsgut und Vorbehaltsgut schon früh vor. Der Begriff des Sonderguts war demnach den deutschen Rechten kein fremder. Das Berner Satzungsbuch vom Jahre 1367 enthält ihn bereits[4]). Dies ist nicht verwunderlich, wenn man die ehelichen Güterrechte der deutschen Länder durchgeht. Durch den Eintritt in die Ehe kam die Frau allgemein unter die Geschlechtsvormundschaft des Mannes. Er war seiner Gemahlin Ehevogt. Die Frau war seinem Willen untergeordnet. Er verwaltete ihre Güter und konnte nach Gutdünken darüber verfügen, ohne ihre Einwilligung einholen zu müssen, kraft der Gewere, die ihm am Frauengut zustand. Sachsenspiegel und Schwabenspiegel sagen hierüber: „Mann und Frau sollen nicht haben gezweiet Gut.“ Allerdings hatten sie unter diesem Recht kein „gezweiet“ Gut, alles Vermögen war während der Ehe in der Hand des Mannes[5]! Die Frau verfügte über einen sehr geringen Betrag, der im Gesetz zahlenmäßig festgelegt war. Wenn sie darüber hinaus Geschäfte tätigte, so waren diese ungültig.

Die Frau stand also ganz unter der Munt des Mannes. Sie hatte nicht teil am öffentlichen Leben und war in den meisten Rechten nicht befugt, vor Gericht zu klagen, Prozesse zu führen; ja, sie wurde nicht einmal überall als Zeuge zugelassen. So fiel denn auch, was die Frau einbrachte, unter jedem Güterrechtssystem kraft der ehemännlichen Munt in die Gewere des Mannes.

[4]) Huber Bd. I S. 292.
[5]) Hübner S. 615.

Da war zuerst die Aussteuer, die je nach Stand und Sitte ausfiel[6]. Später wurde, wie aus zahlreichen Heiratsverträgen überliefert ist, der Tochter, die mit der Heirat das väterliche Haus verließ und dadurch ihre Erbberechtigung verlor, neben der Aussteuer ein Heiratsgut bestellt. Dieses zugebrachte Gut, auch Heimsteuer oder Huiftüre genannt, fiel ebenfalls in die Gewere des Mannes. Das Heiratsgut konnte bestehen in Liegenschaften, Forderungen, Waren oder Geld. Der Mann hatte daran die Vertretung, Verwaltung und Nutznießung, wobei der Grundsatz galt: „Frauengut darf weder wachsen, noch schwinden." Veräußerte aber die Frau eigenhändig etwas von diesem von ihr eingebrachten Gut, so konnte es der Mann wieder zurückverlangen. Aussteuer und Heimsteuer waren somit ihrer Verfügungsgewalt gänzlich entzogen. Der Betrag aber, über den sie kraft ihrer Schlüsselgewalt verfügte, war nach allen Rechten sehr gering.

Diese totale finanzielle Abhängigkeit vom Ehemann wurde nun durch das Sondergut gemildert. Durch Vertrag konnten der Ehefrau Wertgegenstände in die Ehe gegeben werden, die nicht in die Gewere des Mannes fielen, über welche sie also frei verfügen konnte. Huber sagt hierüber: „Gemeiniglich versteht man unter dem vorbehaltenen Gut einen verhältnismäßig geringfügigen Betrag des Frauenvermögens, in Bezug auf welchen man der Ehefrau zu ihrer größeren Annehmlichkeit oder Freiheit in gewisser Richtung eine vom Manne unabhängige Stellung verschaffen will"[7].

Sondergut konnte auch schon damals während der Ehe durch Geschenke des Ehemannes oder Dritter, ferner durch letztwillige Verfügung entstehen, wenn diese mit der Auflage erfolgten, daß sie zum Sondergut der Frau gehören sollten. In den meisten deutschen Ländern war es Sitte, daß der Ehemann seiner angetrauten Frau nach der Brautnacht ein Geschenk machte, die sogenannte Morgengabe. Diese Morgengabe bestand gewöhnlich in beweglichen Sachen. Ihre Größe richtete sich nach der Sitte und dem Vermögen des Gatten. In Bern erhielt sich dieser Brauch bis in die Neuzeit[8]. Dieses Geschenk des Ehemannes blieb zur freien Verfügung der Frau, es entstand dadurch also Sondergut. Das Hofrecht von Greppen (Luz.)

[6]) Huber, Bd. IV S. 369.
[7]) Bd. IV S. 384
[8]) Zivilgesetzbuch für Stadt und Republik Bern vom Jahre 1824, 90. Satzung.

sagt darüber: „Die morgengab mag sie gen wem sie wil, mags eim Hund an den swanz binden, die wil sie reden mag.“ [9]

Schließlich unterliegen auch schon zu dieser Zeit die sog. Frauengeräte, d. h. die persönlichen Kleidungsstücke und der Schmuck der freien Verfügung der Ehefrau. In den höhern Ständen mag auch das Nadelgeld, eine Art Taschengeld, dazu gehört haben.

Die wohl auch für unsere Zeit wichtigste Art von Sondergut ist zu Anfang des 14. Jahrhunderts in den deutschen Städten aufgekommen. Aus den uns überlieferten Rechtsquellen, Stadtrechten und Zunftverordnungen, ersehen wir, daß mit dem Aufkommen von Handel und Handwerk auch Frauen selbständig tätig waren, als sog. Kauffrauen, die regelmäßig auf dem Markte saßen, kauften und verkauften, oder als einer Zunft angehörende Handwerksmeisterinnen. Was die Ehefrauen anbelangt, so haben sie sich, nach den Quellen zu schließen, hauptsächlich mit dem Handel befaßt. Sie hatten ein „sonderlich Geschäft zu offenem Kram oder zu offenem Keller“[10]. Hier wurde die Begründung eines Sondergutes zur Notwendigkeit, wenn nicht der Mann für die von seiner Frau eingegangenen Verbindlichkeiten mit dem in seiner Gewere befindlichen Frauengut und mit seinem eigenen Vermögen haften wollte. Denn wenn der Mann seine Frau ein Gewerbe treiben ließ, so konnte angenommen werden, daß sie dies mit seinem Willen und im Interesse der ehelichen Gemeinschaft tat. Entließ er aber einen Teil des Frauenvermögens aus seiner Gewere, indem er der Frau ein Sondergut bestellte und seine Munt soweit aufgab, so traf ihn auch keine Haftung für die Geschäfte, die die Frau mit ihrem Sondergut tätigte. Allerdings hatte die Frau in diesem Falle den alleinigen Nutzen an diesem Erwerb, der Gewinn kam nicht unter die Gewere des Mannes. Erforderten es aber die Verhältnisse, was auch schon damals meistens der Fall und die Ursache dieser Erwerbsarbeit der verheirateten Frauen gewesen sein mag, so mußte sie mit dem Gewinn aus ihrer Arbeit an die ehelichen Lasten beitragen. Soweit es ihren Handel oder ihr Gewerbe betraf, war die Frau dem Manne gleichgestellt. Sie war also in dieser Beziehung aus der ehemännlichen Munt entlassen.

[9]) Fehr, Weistümer S. 42.

[10]) Schmelzeisen S. 104.

Diese Ausführungen zeigen, daß der Begriff des Sonderguts dem deutschen Privatrecht in keiner Weise fremd ist. Zahlreiche Quellen geben heute noch Aufschluß darüber. So verschieden auch die Gesetze in den einzelnen deutschen Rechtsgebieten waren, immer stoßen wir wieder auf die eine oder andere Art von Sondergut.

Zu der deutschrechtlichen Gruppe gehört der weitaus größte Teil der Schweiz, vor dem Inkrafttreten des ZGB. Wir konstatieren hier zwei Hauptarten von Güterrechten: die Gütergemeinschaft und die Güterverbindung. Zu den Güterverbindungskantonen gehören Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell, St. Gallen, Waadt, Freiburg, Bern, Aargau. Hier gilt noch, allerdings gegenüber dem germanischen Recht abgeschwächt, die ehemännliche Vormundschaft über das Vermögen der Frau. Der Grundgedanke der Gütergemeinschaft ist enthalten in den Gesetzgebungen von Basel-Stadt, Basel-Land, Genf, Solothurn, Neuenburg, Schaffhausen, Thurgau und Wallis. Graubünden hatte eine Verbindung der beiden Systeme. Einzig im Tessin brachte die Eheschließung keine vermögensrechtlichen Folgen mit sich. Hier galt römisches System, die Gütertrennung verbunden mit Dos-Bestellung.

Die meisten Kantone kannten die Regelung eines Sondergutes schon seit langem. Nicht alle haben die Grundsätze hierüber in den Gesetzen niedergelegt. In einer Reihe von Kantonen war es möglich, ganz einfach durch Ehevertrag Sondergut zu schaffen. Ausdrücklich erwähnt sind die verschiedenen Arten von Sondergut in den Gesetzgebungen von Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden und Genf.

Es ist recht aufschlußreich, der Aufzählung der verschiedenen Arten von Sondergut in diesen Kantonen nachzugehen. So werden als zum Sondergut gehörend bezeichnet in

Bern: Kleider, Schmuck, Nadelgeld, Morgengabe, ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände, ausdrücklich dazu bestimmte Geschenke. (90. Satzung)

Genf: Arbeitserwerb. (Loi modifiant le droit matrimonial quant aux biens vom 7. Nov. 1894, Art. 1—2.)

Glarus: Kleider, Schmuck, dem persönlichen Gebrauch dienende Gegenstände, Spargut, Geschenke, die zur freien Verfügung überlassen wurden. (§ 132)

Graubünden:	Kleider und Schmuck, dem persönlichen Gebrauch dienende Gegenstände, Geschenke Dritter, die ausdrücklich zu persönlichem Gebrauch bestimmt wurden. (§ 39)
Luzern:	Kleider, Schmuck, dem persönlichen Gebrauch dienende Gegenstände, durch Vertrag vor der Ehe vorbehaltenes Gut, Geschenke Dritter, Vermögen, mit dem die Frau ein eigenes Geschäft betreibt. (§§ 11 und 17)
Schaffhausen:	Spargut, Nadelgeld, Geschenke (§ 145).
Solothurn:	Vermögen, mit dem die Frau ein eigenes Geschäft betreibt, durch Ehevertrag vorbehaltenes Gut. (§ 92)
Zug:	Spargut, ausdrücklich oder übungsgemäß vorbehaltenes Sondergut, vom Manne zum eigenen Gebrauch ausgesetztes Gut. (§ 35)
Zürich:	Ausdrücklich oder übungsgemäß vorbehaltenes Gut, Spargut der Frau, Nadelgeld, Geschenke. (§ 597) [11]

Die Gesetzgebungen von Genf, Luzern und Solothurn, die alle aus dem letzten Fünftel des 19. Jahrhunderts stammen, spiegeln bereits die Zeit der Hochkonjunktur in Industrie und Handel wider. Genf gesteht der erwerbstätigen Frau die gleichen Rechte zu, wie der unter der Gütertrennung lebenden. Sie kann also über die Früchte ihrer Arbeit ungehindert verfügen, soweit sie nicht an die ehelichen Lasten beitragen muß, während z. B. in Zürich, Zug und Luzern der Erwerb aus unselbständiger Arbeit dem Manne gehört, in Schaffhausen und Solothurn ins eheliche Vermögen fließt. Luzern und Solothurn kennen bereits ein eigenes Geschäftsvermögen der Ehefrau. Was sie in diesem ihrem eigenen Geschäft verdient, bildet wiederum Sondergut.

Die gemachten Ausführungen zeigen, daß dem Gesetzesredaktor eine Musterkarte von Sondergutsfällen aus verschiedenen Landesteilen zur Verfügung stand, als er an die Ausarbeitung des ehelichen Güterrechts und insbesondere der Sondergutsregelung für ein schweizerisches Zivilgesetzbuch ging.

[11]) zitiert bei Meyerhans S. 57 f.

2. Das Sondergut in den neuern europäischen Kodifikationen

Nachdem wir uns über das Sondergut des germanischen Rechts informiert haben, ist es von Interesse, die diesbezüglichen Regelungen anderer Gesetze, die gegenwärtig in Kraft sind, kennen zu lernen. Eine rechtsvergleichende Darstellung lohnt sich aber nur für die Gesetzgebungen der neuern Zeit. Wir werden uns deshalb auf die Kodifikationen seit 1900 beschränken.

a) Deutschland

Die erste im 20. Jahrhundert in Kraft getretene zivilrechtliche Gesetzgebung ist diejenige unseres Nachbarstaates Deutschland, die auch auf unsere Gesetzgebung eingewirkt hat. Der ordentliche Güterstand des BGB ist die Verwaltungsgemeinschaft, die ähnlich wie unsere Güterverbindung geregelt ist. Der Mann hat Verwaltung und Nutzung am eingebrachten Frauenvermögen und an dem, was die Frau während der Ehe erwirbt [1]. Davon ausgenommen ist das Vorbehaltsgut der Ehefrau. Was Vorbehaltsgut ist, bestimmen die §§ 1365/71. Der Gesetzgeber verwendet hier nicht das Wort Sondergut, sondern den in den frühern Partikularrechten und z. T. auch in unsern kantonalen Gesetzen gebräuchlichen Ausdruck Vorbehaltsgut. Auch hier unterscheiden wir, wie im ZGB, vertragliches und gesetzliches Sondergut.

Zum gesetzlichen Vorbehaltsgut gehören in erster Linie „die zum Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte“ [2]. Interessant ist hier, daß nur die Arbeitsgeräte, die die Frau persönlich zur Ausübung ihres Berufes benötigt, zum Vorbehaltsgut gehören, nicht aber das Erwerbsgeschäft selbst und das dem Unternehmen dienende Vermögen. Soll dieses auch Vorbehaltsgut sein, so muß hierüber ein förmlicher Ehe-

[1]) § 1363 BGB.
[2]) § 1366.

vertrag geschlossen werden. Zum gesetzlichen Vorbehaltsgut gehört aller Nutzen, d. h. Zinsen, Erträgnisse aller Art aus Vorbehaltsgut und die Ersatzanschaffungen.

Bedeutend weitergehend als im schweizerischen Recht ist die vertragliche Entstehung von Sondergut geregelt. Durch förmlichen Ehevertrag können bestimmte Vermögensgegenstände als Vorbehaltsgut erklärt werden, ferner Zuwendungen von Dritten, wenn die Schenkung mit der Auflage erfolgt, daß sie als vorbehaltenes Gut der Ehefrau gelten soll. Durch Vertrag kann aber auch alles, was die Frau erbt, sei es Pflichtteil oder Vermächtnis, zu Vorbehaltsgut werden. Es genügt hier, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung erklärt, daß der Erwerb ins Vorbehaltsgut der Frau fallen solle[3]. Diese Bestimmung ist sehr weittragend und kommt in vielen Fällen einer Gütertrennung gleich, besonders da auch die Aussteuer als Vorbehaltsgut erklärt werden kann[4]. Besitzt die Ehefrau bei Eingehung der Ehe kein eigenes Vermögen, so kann es sehr wohl auch unter dem gesetzlichen Güterstand vorkommen, daß die Frau über beträchtliches eigenes Vermögen verfügt, der Ehemann dagegen kein Frauengut in seinem Besitz hat. Die Ehefrau kann gehalten werden, dem Manne einen „angemessenen" Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit zu leisten, zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes[5]. Hier ist nur von den Einkünften aus dem Vermögen die Rede. Aus dem Stamme ihres vorbehaltenen Gutes braucht die Frau nichts beizutragen, solange die Familie nicht Not leidet.

b) Frankreich

Das französische Familienrecht gehört zu den ältesten geltenden Kodifikationen. So sah sich Frankreich gezwungen, den veränderten Verhältnissen, die sich um die Jahrhundertwende in den Ländern mit Industrie geltend machten, Rechnung zu tragen durch ein Spezialgesetz vom 13. Juni 1907, das der erwerbstätigen Ehefrau den Lohn ihrer Arbeit als Sondergut sichert.

Art. 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß der Arbeitserwerb der Ehefrau und die daraus entstehenden Früchte den Regeln der

[3]) § 1369.
[4]) Entscheid des Reichsgerichts Bd. 80, S. 210.
[5]) § 1427.

Gütertrennung unterworfen sind. Verlangt wird selbständige Arbeit, d. h. Führung eines Gewerbebetriebes oder als Arbeitnehmerin bei einem Dritten. Die Frau hat die Verwaltung und freie Verfügung über dieses Vermögen. Wo sie aber gegen die Interessen des Haushalts handelt, d. h. wenn sie ihr Verfügungsrecht zum Schaden der ehelichen Gemeinschaft mißbraucht, kann der Ehemann den Richter anrufen. Leistet die Frau nicht ohne weiteres Beiträge, die ihren Verhältnissen angemessen sind, so kann der Ehemann vom Friedensrichter die Ermächtigung erlangen, auf diesen Teil des Lohnes einen Arrest zu legen. Im Streite um ihren Arbeitserwerb oder dessen Früchte ist die Französin prozeßfähig. Sondergut ist weiterhin der Gewinn, den die Handels- und Gewerbefrau erzielt. Gleichgültig ist, woher das Kapital stammt. Eine Bestimmung, wonach das Gewerbevermögen der Ehefrau als Sondergut zu gelten hat, kennt das französische Gesetz nicht.

Dieses Sondergutsprivileg wurde der Frau, wie aus obigen Bestimmungen ersichtlich ist, nur im Interesse der ehelichen Gemeinschaft eingeräumt. Es rettet den Arbeitserwerb der Ehefrau vor dem Zugriff des Mannes, der ihn für seine Bedürfnisse verwenden möchte.

c) Schweden

Mit Gesetz vom 11. Juni 1920 wurde ein neues Eherecht geschaffen, das für alle nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Ehen die Gütertrennung einführte. Schweden darf, insbesondere was die güterrechtliche Regelung anbelangt, als das fortschrittlichste, der Gleichberechtigung der Geschlechter im weitesten Maße Rechnung tragende Land angesehen werden. Es rechtfertigt sich daher, auf diese Bestimmungen hier näher einzugehen. Dies umso mehr, als jenes Gesetz nach gemeinsamen Vorarbeiten der skandinavischen Staaten zustande gekommen ist und in vielen Beziehungen mit der isländischen, dänischen, norwegischen und finnländischen Gesetzgebung übereinstimmt.

Die Ehegatten stehen einander vollständig gleichberechtigt gegenüber. Der Ehemann besitzt keinerlei Vorrechte. Es ist daher nicht verwunderlich, daß dieses als sehr fortschrittlich bekannte Land als gesetzlichen Güterstand eine Abart der Gütertrennung,

eine Kombination von Gütertrennung und Gütergemeinschaft eingeführt hat. Beide Ehegatten verwalten ihr Vermögen selbständig, mit der Einschränkung, daß keines in ungehöriger Weise, d. h. zum Schaden der Gemeinschaft, darüber verfügen kann. Die Erträgnisse aus dem Eigenvermögen fallen aber nicht dem Eigentümer, sondern der Gemeinschaft zu. Im allgemeinen hat die Frau einen gesetzlichen Anspruch dem Manne gegenüber auf sog. Kleidergeld, Nadelgeld und Haushaltungsgeld, das in wöchentlich oder monatlich gleich hohem Betrage zu leisten ist und sich nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten richtet [6]. Das der Ehefrau zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse Ueberlassene wird ihr persönliches Eigentum.

Da die Gütertrennung, wie bereits erwähnt, keine vollständige ist, kennt das schwedische Gesetz den Begriff des Sondergutes, über das jeder Ehegatte völlig frei, ohne jede Rücksicht auf den Partner, verfügen kann, an dem die Gemeinschaft auch kein Nutzungsrecht hat. Schweden ist das erste Land, das der Ehefrau ein Anrecht auf die Früchte selbständiger, d. h. vom Manne unabhängiger Arbeit, gegeben hat. Eine dahingehende Bestimmung datiert aus dem Jahre 1874, also aus einer Zeit, da die Schweizerfrauen vieler Kantone noch unter Geschlechtsvormundschaft standen. Auch nach dem neuen Gesetz bildet der Arbeitserwerb der Ehefrau Sondergut. Vorbehaltsgut ist ferner: Was ein Ehegatte (auch der Ehemann kann Sondergut besitzen) durch Geschenk oder auf Grund letztwilliger Verfügungen erhält, sofern dies ausdrücklich bestimmt wurde, was durch Ehevertrag zu Sondergut erklärt wurde, ferner auch jede Entschädigung für Unglücksfälle; überhaupt jede Art persönlicher Ansprüche. Durch Ehevertrag können die Gatten einander Schenkungen machen, die ins Vorbehaltsgut fallen. Diese Schenkungen dürfen aber höchstens die Hälfte dessen, was ein Ehegatte während des verflossenen Kalenderjahres ersparte, ausmachen. Weitergehend als in allen andern Kodifikationen ist die ausdrückliche Gesetzesbestimmung, daß ohne weiteres die Frau, die ihrem Mann in seinem Gewerbe — gleichgültig welcher Art es

[6]) § 2 des Eherechtsgesetzes sagt: „Zum Unterhalt der Familie gehört, was erforderlich ist für den gemeinsamen Haushalt und die Erziehung der Kinder, sowie zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse der Ehegatten.

sei — unterstützt, einen rechtlichen Anspruch auf Entlöhnung hat. Diese Forderung unterliegt aber einer sehr kurzen Verjährung (Ende des Kalenderjahres unmittelbar nach dem Jahr, in dem die Arbeit geleistet wurde). In Zeiten, da der Betrieb des Ehemannes also nicht so viel abwirft, daß für die Arbeit, welche die Frau leistet, ein Lohn ausbezahlt werden könnte, fällt dieser Anspruch infolge der Verjährung dahin.

d) Norwegen und Dänemark

Norwegen und Dänemark haben in ihren Gesetzen, was die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten anbelangt, ähnliche Lösungen getroffen. Das Gesetz hierüber datiert in Dänemark vom 18. März 1925, in Norwegen vom 25. Mai 1927. In beiden Ländern gilt als gesetzlicher Güterstand die Gütergemeinschaft. Mann und Frau sind gleichberechtigt[7].

Gesamtgut ist alles, was den Ehegatten bei Eingehung der Ehe gehört, oder was sie später erwerben. Das Verfügungsrecht ist so geregelt, daß das gemeinsame Gut nicht in Gefahr kommen kann zum Schaden des andern Ehegatten verringert zu werden. Beide Gesetze kennen nur vertragliches Sondergut. § 22 des norwegischen Gesetzes über die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe bestimmt: „Bei dem Abschluß des Ehevertrages vor oder während der Ehe kann vereinbart werden, daß dasjenige, was ein Ehegatte besitzt oder später erwirbt und was sonst gemeinsames Gut würde, ganz oder teilweise sein Sondergut sein soll." Was an Stelle von Sondergut tritt, wird wieder Sondergut. Die Erträgnisse aus dem Sondergut fallen aber in das gemeinsame Gut.

Fast wörtlich gleich lautet hierüber das dänische Gesetz, nur mit dem Zusatz, daß hier auch Geschenke und Erbschaften (auch Pflichtteile), sofern in der Schenkungsurkunde bezw. dem Testament bestimmt ist, daß sie in das Sondergut eines Ehegatten fallen sollen, hieher gehören.

e) Sowjet-Union

Schon in den ersten Monaten nach der Revolution wurde das Eherecht neu kodifiziert und seither sind einige Aenderungen erfolgt. Der Abschnitt über das eheliche Güterrecht ist der Teil, der

[7]) Eherecht der europ. Staaten S. 695, 730.

wohl am wenigsten fremd und revolutionär anmutet. Dies auch besonders deshalb, weil unter dem zaristischen Regime die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe fortschrittlich genannt werden konnten. Bestand doch schon damals als gesetzlicher Güterstand die Gütertrennung. Dagegen hatte die Frau dem Manne gegenüber eine absolute Gehorsamspflicht. Heute gilt das Prinzip der vollen Gleichberechtigung. Gleiche Rechte bringen aber auch gleiche Pflichten mit sich. Grundsätzlich muß jede Frau einem Erwerb nachgehen. Eine Ausnahme wird nur zugelassen, wenn die Ehefrau nachweisen kann, daß sie ihrer Kinder oder besonderer Familienverhältnisse wegen zu Hause unabkömmlich ist. Thomas Morus schildert in seiner „Utopia", wie er sich in dem erträumten Zukunftsstaat die kollektive „Abfütterung" der Staatsbürger denkt. Der Kollektivismus in der Sowjet-Union ist auf diesem Gebiete noch recht rückständig. Wohl gibt es Betriebsküchen, aber im allgemeinen hat doch die erwerbstätige Ehefrau neben ihrer Berufsarbeit noch zu kochen und die übrigen Hausgeschäfte zu verrichten. Nur auf dem Lande, in den sog. Kolchosen, besteht eine weitgehende Kollektivität auch in dieser Beziehung.

Die Gattin, die durch ihre Tätigkeit im Heim von der Erwerbsarbeit ausgeschlossen ist, erleidet dadurch in vermögensrechtlicher Beziehung keine Einbuße. Für das während der Ehe erworbene Vermögen gilt die Gütergemeinschaft, mit voller Verfügungsbefugnis beider Ehegatten. Dieses Vermögen kann schon während der Ehe auf Antrag eines Partners geteilt werden, so daß dann Gütertrennung eintritt. Bei der Teilung hat der Richter zu berücksichtigen, daß derjenige, der durch seine Arbeit mehr zum Vermögen beigetragen hat, auch einen entsprechenden Anteil erhält, wobei aber die Tätigkeit der Hausfrau ihrem ganzen Werte nach ins Gewicht fällt, sofern ihr diese Pflichten nicht erlaubten, einem Erwerbe nachzugehen.

Sondergut aus Arbeitserwerb kann hier nicht entstehen, da die Frau von Gesetzes wegen zur Erwerbsarbeit verpflichtet ist und dieser Erwerb ins Gesamtgut fällt. Was aber ein Ehegatte vor Eingehung der Ehe besitzt, gehört ausschließlich ihm, bildet also Sondergut. Zu diesem gehören noch seine Kleider und die zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen. Schmuck und andere Luxus-

gegenstände, die während der Ehe erworben wurden, gehören nach der herrschenden Gerichtspraxis beiden Ehegatten zu gleichen Teilen[8].

f) Niederlande

Das holländische Familienrecht datiert vom Jahre 1921, ist also eine der letzten Kodifikationen auf diesem Gebiet. Als gesetzlicher Güterstand gilt die allgemeine Gütergemeinschaft. Sie besteht vom Augenblick der Eheschließung an, soweit nicht durch Vertrag eine andere Regelung ausbedungen wurde. Während der Ehe kann der Güterstand nicht geändert werden. Der Mann ist alleiniger Verwalter, er verfügt über Früchte und Einnahmen aus dem Frauengut. Die Frau kann sich allerdings die Verwaltung von Fahrnisgegenständen und Liegenschaften ihres Frauengutes vorbehalten und verfügt dann frei über diese Einkünfte. Sie kann sich also vertraglich Sondergut schaffen. Sondergut kann ferner durch Dritte bestellt werden, wenn der Erblasser oder Schenker dies ausdrücklich bestimmt. Die Handelsfrau bedarf der stillschweigenden oder ausdrücklichen Ermächtigung des Ehemannes zur Berufsausübung. Wenn sie mit ihm in Gütergemeinschaft lebt, wird auch er durch ihre Handlungen verpflichtet.

g) Lettland

Seit dem 1. Januar 1938 besitzt Lettland ein einheitliches Ehegesetz. Allgemeiner gesetzlicher Güterstand ist die Verwaltungsgemeinschaft. Durch Vertrag kann aber Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart werden. Was ein Ehegatte während der Ehe allein erwirbt, bleibt sein Eigentum, wird also Sondergut. Vorbehalten bleiben natürlich die Unterhaltungspflicht und die Beitragspflicht der Ehefrau.

Im Zweifel gehört, was während der Ehe erworben wurde, beiden Ehegatten zu gleichen Teilen[8].

---

[8]) Kauschansky S. 31.

[9]) Zeitschrift für ausl. und internat. Privatrecht, 11. Jahrg., Heft 3/4.

I. ABSCHNITT

Begriff, Entstehung und Arten

1. Die Güterstände des ZGB

mit besonderer Berücksichtigung der Verfügung über das Vermögen der Ehefrau

Im Privatrecht ist die unverheiratete Frau in jeder Beziehung dem Manne gleichgestellt. Anders die verehelichte Frau. Das Familienrecht hat ihrer persönlichen Wirkungsfähigkeit Schranken auferlegt. Vollends das eheliche Güterrecht weist der Ehefrau gegenüber unbillige Härten auf. Jede Zeit hat ihre Sitten und Gesetze. In den letzten Dezennien, insbesondere aber in den Jahren nach dem Weltkrieg hat die Emanzipation der Frau in Europa auf öffentlichrechtlichem Gebiete große Umwälzungen mit sich gebracht. Es sei hier nur erinnert an die Verleihung des Wahl- und Stimmrechts in verschiedenen Großstaaten, an die totale Emanzipation der türkischen und der russischen Frau. Davon konnte das Privatrecht nicht unbeeinflußt bleiben. Wäre unser Zivilgesetzbuch dreißig Jahre später entstanden, so hätte wohl das Familienrecht, insbesondere aber in einzelnen Punkten das eheliche Güterrecht, ein anderes Gesicht erhalten. So zeigt es noch einzelne Anklänge an die Geschlechtsvormundschaft des alten deutschen Rechtes, die als solche allerdings schon vor Inkrafttreten des ZGB durch den Bund beseitigt worden war (1881).

A. Der ordentliche, gesetzliche Güterstand, die Güterverbindung

Das ZGB brachte eine Vereinheitlichung des ehelichen Güterrechts in dem Sinne, daß überall da, wo weder durch Ehevertrag, durch den Richter oder das Gesetz selbst etwas anderes vorgesehen ist, der Güterstand der Güterverbindung gilt. Von der Möglichkeit, einen andern Güterstand als den gesetzlichen einzuführen, machen recht wenige Braut- und Eheleute Gebrauch. 97—98 % aller seit Inkrafttreten des ZGB abgeschlossenen Ehen stehen unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung[1]. So wurden im Amts-

bezirk Bern laut Güterrechtsregister bloß 108 Eheverträge abgeschlossen während des Jahres 1938. Von diesen entfallen 99 auf Gütertrennung, 8 auf Gütertrennung mit Ehesteuer und 1 auf Gütergemeinschaft.

Bei der Güterverbindung geht das Vermögen der Ehefrau mit Eingehung der Ehe, ipso iure, an den Mann über. Er verwaltet und nutzt das Frauengut, gegenwärtiges wie zukünftiges Vermögen. Die vertretbaren Sachen (Bargeld, Inhaberpapiere u. a.) fallen in sein Eigentum. Die Frau erhält hiefür nur eine obligatorische Forderung gegen den Ehemann. Alles andere bleibt Eigentum der Frau, nur hat sie während der Ehe kein Verfügungsrecht darüber. Der Ehemann erlangt mit der Einräumung der tatsächlichen Herrschaft unselbständigen Besitz am Frauengut und an den auf den Namen der Frau eingetragenen Grundstücken (Art. 194, 195, 200, 201). Der Mann haftet wie ein Nutznießer; eine Haftung, die allerdings unter Umständen recht wenig nützt. Ist der Mann nämlich ein schlechter Verwalter, so wird er auch sein Vermögen, das Mannesgut, schlecht verwalten und wo nichts mehr ist, kann durch kein Gesetz der Frau zu ihrem Eigentum verholfen werden. Nach Art. 202 bedarf der Ehemann allerdings zur Verfügung über Vermögenswerte der Ehefrau, die nur in seinen Besitz, nicht aber in sein Eigentum übergegangen sind, der Einwilligung der Ehefrau, sobald es sich um mehr als die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte handelt. Da aber derselbe Art. 202 auch sagt, daß gutgläubige Dritte diese Einwilligung voraussetzen dürfen, wird in kritischen Fällen der Ehemann eben diese Einwilligung nicht einholen. Der Frau stehen hier folgende Hilfsmittel zur Verfügung: Sie hat jederzeit das Recht, Sicherstellung ihres Frauenvermögens zu verlangen. Ferner kann sie beim Richter Gütertrennung beantragen, wenn der Mann diese Sicherheit nicht leistet, wenn er oder das Gesamtgut überschuldet ist, oder wenn er seine Unterhaltspflichten der Familie gegenüber vernachlässigt (Art. 183) Diese Sicherheitsventile sind aber nur ein mangelhafter Notbehelf.

Was während der Ehe erworben wird (ausgenommen Ersatzwerte) fällt ins Mannesvermögen. Hieran hat die Frau während der Ehe keinen Anspruch. Dem Ehemann obliegt auch keine Auskunftspflicht der Frau gegenüber![1] Gibt der Ehemann nicht gutwillig Aus-

[1]) Tuor S. 159.

kunft über seine Einkommensverhältnisse und was während der Ehe erworben, d. h. erspart wird, so tappt die Frau in dieser Beziehung im Dunkeln. Der Ehemann kann sie hierüber vollständig im Unklaren lassen. Erst bei Auflösung der Ehe hat die Frau Anspruch auf einen Drittel des Vorschlages (Art. 214).

Den Eheleuten ist allerdings Gelegenheit gegeben, durch Ehevertrag die güterrechtlichen Verhältnisse schon vor oder während der Ehe weitgehend selbst zu bestimmen. Es soll dadurch eine Abweichung vom gesetzlichen Güterstand ermöglicht werden. Diese Eheverträge sind gesetzlichen Schranken unterworfen, es steht den Parteien nicht frei, beliebige Regelungen zu treffen. Dies geschieht zum Schutze Dritter und auch des schwächeren Teils der Vertragsparteien, in den meisten Fällen also der Frau. Während der Ehe abgeschlossene Güterrechtsverträge bedürfen überdies der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (Art. 181). Soll dem Vertrag nicht nur interne Wirkung zukommen, ist Eintragung im Güterrechtsregister notwendig. Die vertraglichen Arten des Güterstandes sind entweder Abarten der Güterverbindung, oder es sind dies die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung.

a) Die Gütereinheit

Hier ist der Mann Eigentümer des gesamten ehelichen Vermögens, also auch des Frauengutes (Art. 198, 199). Das Frauengut geht zum Schätzungswert in das Eigentum des Mannes über. Die Frau hat nur eine unveränderte Ersatzforderung. Der Mann verfügt ohne Einschränkung über ihr eingebrachtes Gut. Dieser Güterstand bringt die Frau in volle wirtschaftliche Abhängigkeit vom Manne, sofern sie sich kein Sondergut ausbedingt und keinen Arbeitserwerb hat. Was ihr während der Ehe zufällt, muß durch neuen Vertrag, d. h. Schätzung und Inventarisierung, ins Eigentum des Mannes gebracht werden. Wird dies unterlassen, so stehen diese Vermögenswerte unter den Regeln der Güterverbindung[3].

B. Die Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft ist der einzige Güterstand, welcher der Frau ein Mitspracherecht an den Einkünften des Mannes und des

[2]) Gmür S. 549.
[3]) Gmür S. 509.

Mannesvermögens gewährt. Alles, was die Ehegatten besitzen und erwerben, mit Ausnahme des Sondergutes, fällt ins Gesamtgut, wird Eigentum zu gesamter Hand. (Art. 215) Allerdings verwaltet auch hier der Ehemann das Gesamtgut, doch hat die Frau ein Mitspracherecht, sobald es sich um Verfügungen handelt, die über den Rahmen der gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen. Bei Auflösung der Ehe, sowie bei Auflösung der Gütergemeinschaft erhält die Frau die Hälfte des Vorschlages zu Eigentum, nicht nur einen Drittel, wie dies bei der Güterverbindung der Fall ist. (Art. 225)

b) Die beschränkte Gütergemeinschaft in Verbindung mit Gütertrennung

Dieser Güterstand nähert sich schon der Gütertrennung, d. h. er stellt eine Kombination der Gütergemeinschaft mit der Gütertrennung dar[4]. Nur ein bestimmter Teil des Frauengutes wird ins Gesamtgut geworfen, der Rest steht unter den Regeln der Gütertrennung. Das Gesamtgut wird hier, wie bei der Gütergemeinschaft, vom Manne verwaltet, wobei aber der Frau wiederum ein Mitspracherecht eingeräumt ist. Ueber ihr Eigengut, d. h. über denjenigen Teil ihres Frauengutes, der nicht ins Gesamtgut übergegangen ist, verfügt die Frau selbständig. Es entsteht dadurch Sondergut.

c) Beschränkte Gütergemeinschaft kombiniert mit Güterverbindung

Sie ist eine zweite Abart der Gütergemeinschaft (Art. 238). Die Frau kann einen Teil ihres eingebrachten Gutes unter die Regeln der Güterverbindung stellen. Das Mannesvermögen dagegen bleibt vollständig dem Gesamtgut erhalten. Durch diesen Ehevertrag kann die sog. Fahrnisgemeinschaft, die in einzelnen Kantonen gesetzlicher Güterstand war, verwirklicht werden. Sie kommt aber heutzutage sehr selten vor. Im Güterrechtsregister des Amtes Bern sind nur 2 Fälle verzeichnet.

d) Die Errungenschaftsgemeinschaft

Sie ist eine beschränkte Gütergemeinschaft. Die Gütergemeinschaft beschränkt sich hier auf die Errungenschaft, d. h. auf das, was während der Ehe angeschafft wurde und nicht als Ersatz für eingebrachte Vermögenswerte gilt (Art. 239). Der Arbeitserwerb der

[4]) Art. 237, Gmür S. 680.

Ehefrau fällt nicht unter diese Errungenschaft[5]. Es mag hier ungerechtfertigt erscheinen, daß der Erwerb der Ehefrau nicht auch darunter fällt, wo doch der erübrigte Ertrag aus dem Frauengut der Errungenschaft zugerechnet wird. Ebenso fällt der Gewinn aus Sondergut nicht in das Gesamtgut. Diese Bestimmung ist zu erklären mit der besondern Stellung, die das Sondergut der Ehefrau einnimmt.

Das gesamte Frauengut steht hier wieder unter den Regeln der Güterverbindung (Art. 239/40). An der Errungenschaft stehen der Frau die gleichen Rechte zu, wie bei der Gütergemeinschaft. Sie hat also ein Mitspracherecht und partizipiert, falls nichts anderes vereinbart ist, zur Hälfte am Vorschlag, während ein Rückschlag vom Manne zu tragen ist, sofern er nicht durch die Frau verursacht wurde.

Die Errungenschaftsgemeinschaft rechtfertigt sich überall da, wo die Vermögenslage der Gatten eine verschiedene ist und die Ehefrau im Gewerbe des Mannes mithilft. Das Mitspracherecht, das ihr am (beschränkten) Gesamtgute eingeräumt wird und die Hälfteteilung des Vorschlages bedeuten hier eine Anerkennung und ein Entgelt für ihre Mitarbeit. Dieser Güterstand scheint aber leider nicht sehr verbreitet zu sein, im Amtsbezirk Bern existieren nur 35 Ehen, die diese Vereinbarung getroffen haben (Güterrechtsregister des Amtsbezirkes Bern).

C. Die Gütertrennung

Anläßlich der Gesetzesberatungen wurde das System der Gütertrennung von einer Reihe von Juristen, hauptsächlich aus der französischen Schweiz, und von Vertretern der Frauenmanizipationsbewegung als gesetzlicher Güterstand postuliert. Die Juristen sprachen sich hauptsächlich dafür aus, weil diese Regelung weitaus die klarste und einfachste ist (Martin, Bridel, Barazetti). Sie ist auch in vielen Ländern als gesetzlicher Güterstand eingeführt, so in Großbritannien, Italien, Irland, U. S. A., Kanada, Australien, Rußland.

Jeder Ehepartner behält sein Vermögen und verfügt frei über dessen Einkünfte. Die Frau ist allerdings gehalten, auf Verlangen

[5]) Gmür S. 689, Egger S. 475.

des Ehemannes zu den ehelichen Lasten beizutragen (Art. 246). Sonst kann sie nach eigenem Ermessen über alles, was sie bei Eheschluß besitzt und was sie während der Ehe erwirbt, frei disponieren. Gmür nennt diesen Güterstand eine Negierung des Güterrechts[6]. Dies zu Recht, denn hier ist jede vermögensrechtliche Einmischung theoretisch ausgeschlossen.

Die Gütertrennung ist nur interessant für Ehefrauen, die bei Eingehung der Ehe über Vermögen verfügen oder während der Ehe ein größeres Vermögen erwerben. Aber hier auch nur, wenn die Frau ihr Vermögen selbst verwaltet. Auf keinen Fall darf sie es im Betrieb ihres Mannes anlegen, denn im Konkurse des Ehemannes hat sie die Stellung eines gewöhnlichen Gläubigers. Das Frauengutsprivileg der andern Güterstände, wonach sie mit der Hälfte ihrer Forderung in der vierten Gläubigerklasse partizipiert, geht ihr hier verloren[7]. Gibt sie es dem Manne zur Verwaltung, so liegt ein Mandatsverhältnis vor[8]. Dem Ehemanne steht bei diesem Vermögen die Nutznießung zu, wie bei der Güterverbindung, sofern nichts gegenteiliges vereinbart wurde[9].

Aus der Nähe besehen, sieht also die Gütertrennung gar nicht so verlockend aus. Sie eignet sich übrigens nur für einen kleinen Kreis von Eheleuten.

Von Gesetzes wegen tritt Gütertrennung ein, wenn ein Ehegatte in Konkurs gekommen ist[10]. Durch den Richter kann sie ausgesprochen werden auf Begehren eines Gläubigers, der einen Verlustschein gegen einen Ehegatten besitzt, ferner auf Begehren der Ehefrau, wenn die in Art. 183 genannten Erfordernisse vorliegen und auf Begehren des Ehemannes, wenn die Ehefrau überschuldet ist, oder wenn sich bezüglich der Verwaltung oder Sicherstellung des Frauenvermögens Uneinigkeiten ergeben[11].

---

[6]) S. 696.
[7]) Art. 224 SchKG.
[8]) Tuor S. 196.
[9]) Art. 242.
[10]) Art. 182.
[11]) Art. 184, 185.

e) Gütertrennung mit Ehesteuer

Es ist dies das dem römischen Recht entnommene Dotalsystem. Die Frau gibt einen Teil ihres Vermögens dem Manne zur Verwaltung und Nutzung. Er hat daran die gleichen Rechte wie am Frauengut bei der Güterverbindung[12]. Die Frau genießt hier auch ein Konkursprivileg. Ueber alles andere verfügt sie frei wie die Gütertrennungsfrau. Alles, was sie während der Ehe erwirbt, sei es durch Erbschaft, Schenkung u. ä., fällt in ihr Eigentum, an dem ihr allein Verwaltung und Nutzung zustehen.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß die Ehefrau, mit Ausnahme der Gütertrennungsfrau, in der Ehe nicht über eigenes Vermögen verfügt. Als gesetzliche Vertreterin der ehelichen Gemeinschaft verfügt sie über die finanziellen Mittel für die laufenden Bedürfnisse des Haushalts, die sog. Schlüsselgewalt. Diese Schlüsselgewalt variiert je nach den Verhältnissen der Eheleute. Der Ehemann hat darüber ein Kontrollrecht. Die Frau ist nur Vertreterin. Was sie aus dem Haushaltgelde anschafft, gehört nicht ihr, sondern der Gemeinschaft, resp. dem Mannesvermögen. Ersparnisse aus dem Haushaltungsgeld gehören ebenfalls nicht ihr[13]. Der Ehemann hat der Frau nur einen den Verhältnissen angemessenen Unterhalt zu verschaffen.

Diese Regelung kann leicht zur Folge haben, daß die Frau, die sich, wie ausgeführt, mit Eheschluß in volle finanzielle Abhängigkeit vom Manne begibt, gerne über eine Summe eigenen Geldes oder über einzelne Vermögenswerte ihres Frauengutes, frei verfügen möchte. Dazu verhelfen ihr die Bestimmungen der Art. 190/91 unseres Zivilgesetzbuches, das Institut des Sonderguts. Diese Bestimmungen, die viel zu wenig bekannt sind und daher selten angewendet werden, bedeuten eine Milderung der gesetzlichen Güterstände.

---

[12]) Art. 247.
[13]) Pr. 14, S. 247.

2. Entstehung und Arten

1. Das Sondergut im allgemeinen

Die Bestimmungen der Art. 190/92 in unserem ZGB über das Sondergut gelten für alle Güterstände, ausgenommen die Gütertrennung. Hier erübrigt sich eine Sonderregelung, weil das Sondergut selbst Gütertrennungsgut ist[1].

Wie der „Staat im Staate", nimmt das Sondergut eine Stellung im Güterrecht der Eheleute ein. Es wirkt sich als Gütertrennung aus innerhalb des bestehenden Güterstandes. Es bestehen also de facto zwei Güterstände. Je nach Umfang und Ausdehnung des Sondergutes verliert der primäre Güterstand an Bedeutung. Neben dem ehelichen Vermögen besteht das Sondergut als Sondervermögen, unabhängig vom ersteren. Es untersteht, was Beitragsleistung, Verwaltung und Haftung des Ehemannes anbelangt, der Gütertrennung[2]. Bei Auflösung der Ehe, ebenso bei allfälligem Wechsel des Güterstandes ist hierüber keine güterrechtliche Auseinandersetzung notwendig. Das Sondergut folgt ohne weiteres seinem Eigentümer, resp. geht auf dessen Erben über.

Beide Ehegatten können Sondergut besitzen. Das Sondergut des Mannes hat aber gegen Außen keine große Bedeutung, da der Mann ohnehin mit seinem ganzen Vermögen für seine persönlichen und die ehelichen Schulden haftet. Außerdem fallen die im Gesetz unter Art. 191 Abs. 1 und 2 genannten Arten von Sondergut weg; weder sein Arbeitserwerb, noch sein Geschäftsvermögen unterliegen dieser Regelung. Immerhin kann das während der Ehe durch Vertrag aus der Errungenschaft bestellte Sondergut des Mannes bei Auflösung der Ehe von Bedeutung sein, indem dieses Vermögen nicht in den Vorschlag fällt, also zum vornherein ihm, resp. seinen Erben anfällt. Was nun das Sondergut der Ehefrau anbelangt, so kann gesagt werden, daß diese Regelung in unserem ZGB eine sehr fortschrittliche und für die Ehefrau günstige ist. Art. 190 bestimmt: „Das Sondergut entsteht durch Ehevertrag, durch Zuwendung Dritter und kraft Gesetzes. Was ein Ehegatte als Pflichtteil von seinen Verwandten zu beanspruchen hat, kann ihm nicht als Sondergut zu-

[1]) Gmür S. 451, Egger S. 336, Rossel & Mentha S. 333.
[2]) Art. 192, 242, 244, 246.

gewendet werden." Art. 191 regelt die gesetzlichen Fälle von Sondergutsentstehung: „Kraft Gesetzes sind Sondergut:

1. Die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschließlich zu persönlichem Gebrauche dienen.

2. Die Vermögenswerte des Frauengutes, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt.

3. Der Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit".

Egger nennt das Sondergut „eine Selbstkorrektur des Gesetzes, das die Güterverbindung zum ordentlichen Güterstand erhoben hat" [3]. In den Grundzügen waren die heute geltenden Bestimmungen schon im ersten Entwurf von Huber vorhanden[4]. Einzig dem Spargut der Ehefrau, das in einzelnen kantonalen Gesetzgebungen und in den Entwürfen als ihr Vorbehaltsgut galt, wurde in den Räten die Sondergutsqualität abgesprochen. Dieses Vorgehen läßt sich durchaus rechtfertigen, wenn man bedenkt, daß in weiten Kreisen das persönlich Ersparte das einzige Vermögen ist, das die Frau in die Ehe bringt.

2. Die Entstehung von Sondergut

Wir unterscheiden zwei Entstehungsgründe von Sondergut: einen vertraglichen und einen gesetzlichen. Je nach der Gesellschaftsklasse der Ehepartner wird das vertragliche oder das gesetzliche Sondergut vorherrschen. Die Frau des Mittelstandes wird in erster Linie vertragliches Sondergut ihr eigen nennen, während für die Frau aus dem Arbeiterstand und die Gewerbefrau vorzüglich gesetzliches Sondergut in Frage kommt. Dieses gesetzliche Sondergut ist intern und extern von größter Bedeutung. Fallen doch der Arbeitserwerb der Ehefrau, sowie ihr Geschäftskapital darunter[5]. Diesen Arbeitserwerb und das Geschäftskapital werden wir, der großen Bedeutung wegen, in einem besondern Abschnitt behandeln.

Zum gesetzlichen Sondergut gehören ferner die persönlichen Effekten der Ehegatten[6]. Danach besitzen also jeder Ehemann und jede Ehefrau gesetzliches Sondergut. Diesem Sondergut wird im allgemeinen geringe Bedeutung zugemessen, da es eine

[3]) S. 334.
[4]) Art. 131/35.
[5]) Art. 191, Abs. 2 und 3.
[6]) Art. 191, Abs. 1.

Selbstverständlichkeit scheint, daß jeder Ehegatte über die Gegenstände, die seinem persönlichen Gebrauch dienen, frei verfügen kann. Wieweit dies der Fall ist, werden wir später untersuchen.

A. Vertragliches Sondergut

a) Sondergut durch Ehevertrag

Vor oder während der Ehe können durch Vertrag Vermögenswerte zu Sondergut bestimmt werden[7]. In Betracht kommt hier alles, was nicht schon von Gesetzes wegen zum Sondergut gehört, also Kapitalien (Bargeld, Wertschriften, Forderungen), Mobilien, Immobilien. Ueber den Umfang dieses Sondergutes ist im Gesetz nichts gesagt, es steht im Belieben der Parteien, diesen Umfang zu bestimmen. Das auf diese Weise entstandene Sondergutsvermögen muß aber abgeschätzt werden können für den Eintrag im Güterrechtsregister. Es genügt also nicht, zu bestimmen, daß aller künftige Vermögenserwerb Sondergut werde. Die Gläubiger müssen anhand des Güterrechtsregisters abschätzen können, wie hoch das ehevertragliche Sondergutsvermögen sich beläuft.

Voraussetzung zur Begründung von Sondergut dieser Art ist der Ehevertrag, der den Vorschriften der Art. 179/81 entsprechen muß. Er bedarf zu seiner Gültigkeit Dritten gegenüber der Eintragung im Güterrechtsregister[8]. Dieser Eintrag wird publiziert. Dabei ist klare Umschreibung der als Sondergut bezeichneten Vermögenswerte empfehlenswert, soll doch durch den Registereintrag Dritten gegenüber das Bestehen von Sondergut jederzeit bewiesen werden können[9]. Für das interne Verhältnis, also die Gültigkeit zwischen den Ehegatten, genügt der Abschluß des Vertrages. Wurde der Vertrag nicht durch die Verlobten, sondern während der Ehe geschlossen, erlangt er Gültigkeit mit der Bestätigung der Vormundschaftsbehörde.

Art. 24 VO. Güterr. Reg. spricht von einem Verzeichnis der Sondergutsgegenstände. Dieses Verzeichnis ist nicht erforderlich, es „kann zur nähern Bezeichnung" den Registerakten beigegeben werden. Wo aber verschiedene Vermögensgegenstände zu Sondergut

[7]) Art. 190, Abs. 1.
[8]) Art. 248.
[9]) Vergl. auch Gmür S. 455, 731.

erklärt werden, ist dieses Verzeichnis zur klaren Abgrenzung notwendig und erleichtert die Beweisführung, die nach Art. 193 dem Sondergutsinhaber obliegt, resp. demjenigen, der Sondergutsqualität behauptet.

Die Bestellung von Sondergut durch Ehevertrag geschieht relativ selten. Laut Güterrechtsregister bestanden im Jahre 1938 im Amtsbezirk Bern (der Amtsbezirk Bern wird hier als Beispiel angeführt, weil er eine sehr gemischte Bevölkerung aufweist) 39 Eheverträge über Sondergut. Es wurden in den letzten drei Jahren eingetragen:

1936 4 Verträge
1937 3 Verträge
1938 7 Verträge (wovon noch einer das gesetzliche Sondergut betrifft).

Dies ist eine sehr geringe Zahl, wenn man bedenkt, daß die Stadt Bern allein um diese Zeit über 120 000 Einwohner zählte.

Von der Freiheit, sich einen bestimmten Vermögensbetrag als Sondergut zu sichern, machen also sehr wenige Frauen Gebrauch. Diese Art Sondergut kann auch für Männer Geltung haben, ist aber aus den im vorhergehenden Kapitel erwähnten Verfügungsfreiheiten des Ehemannes eine Ausnahme.

Sondergut durch Ehevertrag kann geschaffen werden, indem ein Ehegatte einen Teil seines vorehelichen Vermögens als Sondergut behält. Sondergut kann aber auch durch Schenkung eines Ehegatten an den andern entstehen, sei es aus seinem Eigengut oder aus dem Gesamtgut. Hier kommt nicht Art. 177 zur Anwendung, sondern die Art. 179/81 des Ehevertrages, d. h. es bedarf hiezu des Ehevertrages mit öffentlicher Beurkundung, nicht aber der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde[10]. Eine andere Schenkungsart als zu Sondergut kommt unter Ehegatten nicht in Betracht, wenn die Schenkung Dritten gegenüber Geltung haben soll[11]. Handelt es sich aber um Gelegenheitsgeschenke, die „in Erfüllung einer sittlichen Pflicht" gegeben werden, so bedürfen diese natürlich nicht der Form eines Ehevertrages mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, Registereintrag und nachfolgender Publikation[12]. Kein Sondergut entsteht, wenn der Ehemann seiner Frau einen Teil seines Vermö-

[10]) Ganzoni S. 220.
[11]) Tuor S. 169, Gmür S. 457, BGE 47 II 119.
[12]) OR Art. 239, Abs. 3.

gens aus irgend einem Grunde zur Verwaltung, eventl. auch Nutzung überläßt. Hier hat sie bloß die außerordentliche Vertretungsmacht nach Art. 166[13].

Durch Ehevertrag vor oder während der Ehe können ferner periodische Leistungen eines Ehegatten an den andern begründet werden. Auch dieser Ehevertrag bedarf der genannten Form. Das Sondergut entsteht hier aber erst mit der Leistung[14]. Unter diese periodischen Leistungen dürfte das Taschengeld fallen, das der Ehemann seiner Frau zur freien Verfügung überläßt[15]. Eine solche Abmachung bedarf, damit darauf ein Anspruch entsteht, des Ehevertrages, sobald diese Leistung nach Art und Höhe des Betrages in den Kreisen der Beteiligten nicht üblich ist.

b) Sondergut durch Zuwendung Dritter

Der französische und der italienische Text unseres ZGB haben hier einen bestimmteren Ausdruck als der deutsche, der von „Zuwendungen" spricht, nämlich: „libéralités provenant de tiers" und „liberalità die terzi". Daraus ist zu schließen, daß die Zuwendungen Dritter frei von jeder „Auflage oder Verpflichtung irgend einer Art" sein müssen, d. h. daß nur dasjenige Vermögen darunter zu rechnen ist, das nach Vollziehung eventl. Auflagen übrig bleibt. Auch Zuwendungen von Todeswegen fallen darunter. Nur kann hier, was einem Ehegatten als Pflichtteil zufällt, nicht zu Sondergut erklärt werden (Art. 190, Abs. 2, 470 72). Wenn dieser Pflichtteil durch Zuwendung zu Sondergut verletzt wird, kann der Ehemann die Ungültigkeitsklage nach Art. 519 anheben. Wurde dieser Pflichtteil durch Zuwendungen unter Lebenden verletzt — hat also die Frau zu Lebzeiten des Erblassers Vermögen zu Sondergut erhalten, wodurch ihr Pflichtteil angegriffen wurde — so steht dem Manne die Herabsetzungsklage zu (Art. 532). Diese Bestimmung ist sehr weitgehend und birgt Härten in sich gegenüber Erblasser und Ehefrau. Dies besonders dann, wenn der Ehemann ein schlechter Verwalter ist und für das Frauengut Gefahr besteht. Hier kann der Frau nur durch die Gütertrennung das alleinige Verfügungsrecht über das Pflichtteilserbe eingeräumt werden (Art. 179, 183).

[13]) BGE 57 II 386.
[14]) Gmür S. 457.
[15]) Egger S. 340.

Alles übrige kann zu Sondergut bestimmt werden, auch wenn es von den Eltern der Ehefrau stammt. Es muß aber klar ersichtlich sein, daß der Zuwendende mit der Absicht schenkt, daß der Ehefrau allein Verwaltung und Nutzung daran zustehen[16]. Andernfalls fällt der Erwerb ins Frauengut, die Frau hat also daran unter dem ordentlichen Güterstand weder Verfügungs- noch Nutzungsrecht. Einfach ist dieser Nachweis bei allen Zuwendungen auf den Todesfall. Hier ist die ausdrückliche testamentarische Bestimmung zu Sondergut Erfordernis. Anders bei Zuwendungen unter Lebenden. Es kommt oft vor, daß der Ehefrau, die über keine Geldmittel frei verfügt, kleinere und größere Beträge zugewendet werden, ohne daß der Ehemann davon Kenntnis hat. Diese Beträge fallen ins Sondergut, auch wenn der Zuwendende keine ausdrückliche dahingehende Erklärung abgegeben hat[17]. Maßgebend ist hier die Absicht des Schenkers, daß dem Ehemanne kein Verfügungsrecht daran zustehen solle. Wenn z. B. ein Freund der Ehefrau Zuwendungen macht, so werden diese zu Sondergut, auch wenn es nicht ausdrücklich bestimmt wurde und bleiben Sondergut, sogar wenn der Ehemann schließlich davon erfährt. Hier kann doch mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Schenkung nur der Frau gegolten hat, nicht aber auch dem Ehemanne. Ebenso wenn eine Tante oder andere Verwandte der Ehefrau heimlich eine Geldnote oder deren mehrere gibt, nachdem die Ehefrau sich bei ihr über die Knauserigkeit ihres Gatten beklagt hat.

Zur Beweissicherung Dritten gegenüber gestattet die VO Güterrechts-Register Art. 16 hier ebenfalls den Eintrag, sofern der Ehepartner schriftlich seine Zustimmung erklärt und ein Ausweis über die Zuwendung beigebracht werden kann. Hingegen ist anzunehmen, daß jeder andere glaubwürdige Beweis der Entstehung dieses Sondergutes genügt, sagt doch das Gesetz hierüber nichts[18]. Eine Gesetzeslücke kann kaum angenommen werden, denn auch für das gesetzliche Sondergut ist der Eintrag fakultativ, muß also auch durch andere Urkunden nachgewiesen werden können. Liegt eine schriftliche

[16]) „Ausdrückliche Bestimmung" verlangen Ganzoni S. 154, Meyerhans S. 56, Gmür „Erklärung des Dritten" S. 338, Egger S. 458 „ausdrücklich oder durch die Begleitumstände" ebenso Rossel & Mentha S. 334.

[17]) BGE 57 II 141.

[18]) Egger S. 494, Gmür S. 468.

Schenkungsurkunde vor, oder eine Verfügung von Todes wegen, so kann der Beweis leicht erbracht werden.

Ebenfalls nicht abgeklärt ist in der Doktrin die Frage, ob Sondergut durch Zuwendung Dritter in einer zweiten Ehe zu Frauengut wird, oder seine Sondergutsqualität behält[19]. Wir gehen hier von der Voraussetzung aus, daß das Sondergut, das nach Egger eine „Selbstkorrektur des Gesetzes[20] darstellt, nicht nur für die bestehende Ehe, sondern auch bei allfälliger späterer Ehe zugewendet wurde, um der verheirateten Frau eine gewisse Bewegungsfreiheit in finanzieller Beziehung zu verschaffen. An der finanziellen Abhängigkeit ändert auch die Eingehung einer neuen Ehe nichts, es sei denn, sie führe hier die Gütertrennung ein, wo das Sondergut der frühern Ehe ipso iure in ihr Eigenvermögen fällt. Geht man von der Voraussetzung aus, daß das zugewendete Sondergut nur für die bestehende Ehe Geltung haben soll, so bedeutet doch jede solche Zuwendung einen Vorwurf an den Ehemann. Natürlich erfolgen die Zuwendungen Dritter oft wegen der Kleinlichkeit des Ehemannes in finanzieller Hinsicht, doch im Prinzip wurde diese Bestimmung ins Gesetz aufgenommen um der Frau, die durch den Eheschluß in finanzielle Abhängigkeit zum Manne gerät, eine gewisse persönliche Freiheit in vermögensrechtlicher Beziehung zu verschaffen.

Anders das Sondergut, das durch Ehevertrag entstanden ist. Hier ist das Sondergut auf den Verhältnissen eben dieser Ehe begründet und fällt bei Eingehung einer neuen Ehe ins Frauengut. Soll es die Sondergutseigenschaft behalten, so ist ein neuer Ehevertrag abzuschließen, der nicht der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bedarf, wenn er vor der Heirat abgeschlossen wird.

B. Gesetzliches Sondergut mit Ausschluss des Gewerbevermögens und des Arbeitserwerbes

c) Die Gegenstände zu persönlichem Gebrauch

Wie wir schon einleitend gezeigt haben, gehören seit Alters her in germanischen Ländern Gerade und Heergeräte zum Sondergut des

[19]) Gegen Beibehaltung der Sondergutseigenschaft Gmür S. 458, Subilia S. 98 Egger S. 339 „im Zweifel nur für diese Ehe", a. M. Meyerhans S. 47.
[20]) S. 334.

Mannes, resp. der Frau. Es ist dies die älteste Art von Sondergut und die am meisten verbreitete.

Gleichgültig ist hier die Art des Erwerbes[21]. Diese Gegenstände können in die Ehe eingebracht, aus dem Vermögen des Mannes oder der Frau angeschafft werden, von Dritten stammen usw. So können also sehr wohl Effekten, die aus dem Frauengut bezahlt werden, oder sogar aus dem Sondergut der Frau, in diesem Sinne Sondergut des Mannes bilden. Erforderlich ist auch nicht, daß dieses Sondergut der Frau zum notwendigen Unterhalt gehört, wie ihn Art. 160 statuiert, es kann sich auch um Luxusgegenstände handeln. Einzige Voraussetzung ist, daß diese Gegenstände ausschließlich dem persönlichen Gebrauch ihres Besitzers dienen.

Der Umfang dieses Sondergutes kann nicht genau abgegrenzt werden. Er variiert je nach den persönlichen und sozialen Verhältnissen der Ehegatten. In erster Linie und unbestrittenermassen gehören zu diesen persönlichen Effekten sämtliche Kleidungsstücke und die Leibwäsche. Alles, was darüber hinausgeht, soll und darf nicht so beschaffen sein, daß es die Vermögensrechte des Ehepartners oder die Gläubiger schädigt. So entsteht nicht Sondergut, wenn z. B. ein Ehemann, der eine Ehescheidung voraussieht, eine kostbare Sammlung anlegt, Anschaffung persönlicher Art (Sportgeräte, Musikinstrumente u. ä.) macht, die seinen finanziellen Verhältnissen in keiner Weise angemessen sind. Besonders die Anlage in Schmuck ist wegen des hohen Wertes des Goldes sehr verführerisch. Für Schmuckstücke von hohem Wert, die dem Vermögensstande der Ehegatten nicht angepaßt sind, die also die „Schenkungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht" erheblich übersteigen, ist die Form der Schenkung durch Ehevertrag zu empfehlen. Dies wegen dem Verhältnis Dritten gegenüber. Intern, d. h. zwischen den Gatten, dürfte auch hier die Schenkung von Hand zu Hand genügen[22].

Es erübrigt sich hier, die Toilettengegenstände aufzuführen, die Sondergut werden, wie dies Curti[23] tut, der bis zur Aufzählung der intimsten Gegenstände weiblicher Hygiene geht. Die Sondergutseigenschaften dieser höchst persönlichen Gegenstände werden wohl

[21]) Gmür S. 461.
[22]) ZbJV 58, S. 404.
[23]) S. 164.

weder der Ehemann, noch die Gläubiger im Ernstfalle bestreiten wollen! Kritischer wird es überall da, wo es sich um Möbelstücke, Bilder, Bibelots und ähnliches von beträchtlichem Werte handelt. Die Kommentatoren bringen hiefür recht zahlreiche Beispiele[24]. Curti zählt hiezu sogar: Damen-Fahrrad, Reitpferd, Boudoir-Einrichtung. Mit dem gleichen Recht könnte dann das Herrenzimmer, der Rauchsalon, die Hausbar u. ä. zum Sondergut des Mannes gezählt werden. Faktisch käme es, wollte man so weit gehen, bei kinderlosen Ehepaaren auf eine Teilung der Wohnungsausstattung zu Sondergut, was aber nicht im Sinne des Gesetzes liegt. Der Sinn des Art. 191, Abs. 1, geht vielmehr dahin, jeden Ehegatten Eigentum und damit alle Rechte an den r e i n p e r s ö n l i c h e n Effekten zu verschaffen. Zu diesen persönlichen Gegenständen muß ferner alles, was nach Art. 28 zur Geheimsphäre einer Person gehört: Tagebücher, Manuskripte, Ehrenurkunden aller Art, Familienandenken, gezählt werden.

Eine klare Abgrenzung zwischen Sondergut und Frauengut wird notwendig, wenn es sich um die Prozeßlegitimation handelt. Hier gilt, wie für alles Sondergut, der Grundsatz, daß im Streite mit Dritten der Ehemann nicht aktiv legitimiert ist. Der Ehefrau allein steht die Prozeßfähigkeit zu[25].

d) Bildung von Sondergut durch Surrogation

Im Gegensatz zum deutschen Recht, das in Bezug auf das Vorbehaltsgut die Surrogation ausdrücklich erwähnt[26], schweigt sich unser Gesetz hierüber aus. Es ist aber unumgänglich notwendig, daß beim Sondergut das Surrogationsprinzip zur Anwendung gelangt, wenn der Bestand dieses Sondervermögens erhalten bleiben soll[27]. Die Surrogation hängt mit dem Begriff des Sondergutes zusammen.

[24]) Gmür S. 461, Egger S. 341, Curti S. 164.

[25]) Semjud. Bd. 44, S. 568: Der Ehemann kann nicht aus Schadenersatz klagen, wenn der Mantel seiner Frau in der Hotelgarderobe gestohlen wird.

[26]) § 1370: „Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihren Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht."

[27]) Vergl. auch Genner S. 65.

Wir müssen uns darüber klar sein, daß in vielen Fällen das Sondergut nicht einfach aus einer Summe Geldes besteht, sondern wie jedes andere Vermögen auch aus Rechten, Forderungen, Mobilien, Immobilien. Je nach Umständen kann hier ein reger Wechsel stattfinden. So ist es notwendig, daß alles, was in seiner Entstehung, seinem Erwerb mit diesem Sondervermögen in ursächlichem Zusammenhang steht, wieder diesem Sondervermögen zufällt. Sondergut erzeugt wieder Sondergut[28]. Zudem können wir uns auf Artikel 192, Abs. 1. stützen, wonach das Sondergut unter den Regeln der Gütertrennung steht. Diesem Gütertrennungsvermögen fällt von Gesetzes wegen jeder Erwerb zu (Art. 242, 245). Die Entstehung kraft Surrogation ist zwingend, steht also nicht im Belieben der Parteien, wie das Sondergut des Art. 190. Diese Entstehungsgründe müssen also den gesetzlichen zugeteilt werden. Sie können u. U. recht wichtig und weittragend sein.

Als Surrogat, wenn auch nicht für abgehende Vermögenswerte, so doch für eingebüßte persönliche Güter und damit als demselben Grundsatz unterstellt, kann man betrachten: Was die Ehefrau als Entschädigung für tort moral, für Körperverletzung oder Störung des Seelenlebens erhält[29]. Hier handelt es sich um Verletzung und Surrogat eines persönlichen Gutes. Ein Rechtsgrund, diesen Erwerb dem Frauenvermögen zuzusprechen besteht ohnehin nicht, denn zum Frauengut gehört einzig, was die Ehefrau in die Ehe einbringt, oder was ihr während der Ehe unentgeltlich zufällt (Art. 205). Als Surrogat eines persönlichen Gutes fallen sie aber ohne weiteres dem persönlichen, also dem Sondervermögen des verletzten Ehegatten zu. Hierunter gehören somit alle Ansprüche aus Unfallversicherung, Schadenersatz bei Körperverletzung, auch wenn die Ehefrau nicht erwerbstätig war und diese Entschädigung für Arbeitsbehinderung bezahlt wird, was ihr zugesprochen wird in Ehrverletzungsprozessen, ja nach der Praxis des Bundesgerichts sogar, was ihr im Scheidungsprozeß, der negativ verläuft, als Entschädigung, resp. Genugtuung von Seiten des Ehemannes geleistet werden muß[30].

[28]) Gmür S. 452, 666, nun auch Egger S. 335, 346, von Tuhr S. 334, Subilia S. 102, Genner 67.

[29]) Bl. 3 R Bd. 18, S. 86, 164, ebenso ZbJV 57, S. 315, Gmür S. 467. Egger S. 336, Genner S. 54.

[30]) BGE . . . .

II. ABSCHNITT

Das Sondergut der Berufs- und Gewerbefrau

1. Die Bewilligung des Ehemannes zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nicht dem freien Willen der verheirateten Frau anheimgestellt. Das Gesetz legt ihr hier Schranken auf. Art. 167, Abs. 1, bestimmt: „Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Ehemannes ist die Frau unter jedem ehelichen Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben."

Die Auslegung dessen, was unter Beruf und Gewerbe fällt, geht sehr weit. Praktisch fällt darunter jede Tätigkeit, die nicht der engern Familie zugute kommt und auf Erwerb gerichtet ist. Nicht erforderlich ist, daß die Frau auf eigene Rechnung Handel treibt oder ein Gewerbe ausübt, wie dies unter dem alten OR der Fall war (a. OR Art. 35). Die Bestimmungen des Art. 167 gelten auch für die Arbeitnehmerinnen jeder Berufskategorie, also für die Beamtin, Lehrerin, Angestellte, Fabrikarbeiterin, ja sogar die Wäscherin und die Stundenfrau. Die Beschäftigung muß immerhin eine dauernde sein, doch braucht sie nicht in regelmässiger Arbeit zu bestehen. Es kann sich auch um aushilfsweise zu leistende Arbeit handeln, wie dies etwa bei Kellnerinnen und Saisonarbeiterinnen der Fall ist. Auch die Verwaltungsrätin einer Aktiengesellschaft fällt unter diese Bewilligungspflicht, ist doch dieses Amt mit periodischer Arbeitsleistung verbunden und es legt zudem der Frau noch finanzielle Verpflichtungen auf (OR 707, 754), hat also güterrechtliche und persönliche Wirkungen. Die Erwerbsabsicht kann ebenfalls angenommen werden.

Fällt auch die Ausbildung und Weiterbildung in einem Beruf unter diese Regelung? Wir möchten dies bejahen. Besucht die Frau einen Kurs, um sich in ihrem Berufe weiter auszubilden, z. B. zur Erlangung des handwerklichen Meisterdiploms, so ist diese Tätigkeit Beruf oder Gewerbe gleichzustellen, falls sie den Beruf wirklich ausübt. Ebenso bedarf die verheiratete Studentin dieser eheherr-

lichen Zustimmung, wenn sie mit der Absicht, die gewonnenen Kenntnisse später beruflich zu verwerten, studiert. Studiert sie aber allein um der innern Bereicherung willen, ohne jegliche spätere Berufsabsicht, so benötigt sie die Einwilligung des Ehemannes nicht. Will der Ehemann sie an ihren Studien hindern, muß er die Art. 160 und 169 ff geltend machen. Der Art. 167 kommt auch nicht in Anwendung, wenn eine Ehefrau unentgeltlich in der sozialen Fürsorge tätig ist, auch wenn sie hiedurch noch so viel in Anspruch genommen wird, denn es fehlt die Erwerbsabsicht. Der Ehemann, der dies untersagen will, muß hier wieder auf die Art. 160 und 169 ff verwiesen werden.

Als Beruf im Sinne des zitierten Artikels gilt auch Heimarbeit jeder Art. Die Verrichtung einer Erwerbsarbeit in der ehelichen Wohnung ist von der Bewilligung des Ehemannes ebenso abhängig, wie wenn die Frau außerhalb des Hauses einer Arbeit nachgeht. Nach Egger[1] fällt die freie künstlerische, insbesondere schriftstellerische Betätigung nicht unter die Bestimmungen des Art. 167. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb hier eine Ausnahme gemacht werden sollte. Solange die Ehefrau nur ihr eigenes Geschirr bemalt, oder ein Tagebuch führt, ist ihm allerdings beizupflichten. Das Kriterium ist aber der Erwerb, d. h. die auf Erwerb gerichtete Arbeit, auch wenn der Erfolg ein negativer ist. Sobald die Schriftstellerin ihre Manuskripte einer Redaktion oder einem Verlag zusendet und sobald die Malerin ihre Bilder zum Verkaufe ausstellt, sind beide den Berufs- und Gewerbefrauen gleichzustellen.

Notwendig ist nicht, daß die Frau eigene Arbeit leistet. Falls es sich um ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe handelt, genügt es, wenn ihr Name in der Firma enthalten ist, oder der Betrieb auf ihre Rechnung geführt wird[2].

Die Bewilligung des Mannes braucht nicht eine ausdrückliche zu sein, sie kann auch stillschweigend erfolgen (Art. 167, Abs. 1). So darf also angenommen werden, daß überall da, wo die Erwerbstätigkeit der Ehefrau dem Manne nicht verborgen sein kann, dieser damit einverstanden ist. Stillschweigen kann als Ermächtigung zur

[1]) S. 168.

[2]) Ueber den Mißbrauch des Namens der Ehefrau in der Firma, wenn der Mann Konkursit ist vergl. A. Pfleghart: „Der Familienvater als Angestellter seiner Angehörigen" SJZ 19, S. 77 ff.

Berufsausübung angenommen werden. Insbesondere Dritten gegenüber gilt die Frau als ermächtigt, solange das Verbot des Ehemannes nicht öffentlich bekannt gegeben wurde.

Die Bewilligung ist an keine Form gebunden. Einzig die Frau, welche einen Handel oder ein Gewerbe betreibt, wodurch sie pflichtig wird zur Eintragung im Handelsregister[3], bedarf nach konstanter Praxis des Handelsregisteramtes, das sich auf Art. 167 stützt, der schriftlichen Bwilligung des Ehemannes, um im Handelsregister eingetragen zu werden. Ob zu Recht, ist zweifelhaft, da doch das Gesetz die stillschweigende Zustimmung ausdrücklich erwähnt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Art. 167, Abs. 3, wonach ein Verbot Dritten gegenüber erst dann wirksam ist, wenn es öffentlich bekannt gemacht wurde. Dies sollte doch für die Verkehrssicherheit genügen[4].

Diese Bestimmungen gelten auch für die Gütertrennungsfrau. Es besteht ferner kein Unterschied zwischen selbständig und unselbständig Erwerbenden. Die Arbeitnehmerin bedarf der ehemännlichen Bewilligung ebenso wie die selbständige Handels- und Gewerbefrau, obwohl die Letztere für die Verpflichtungen, die sie für ihr Gewerbe eingeht, nicht nur mit ihrem Sondergut, sondern mit allem, was ihr gehört, also auch mit dem Frauengut, haftet (Artikel 207, Abs. 1, Ziff. 3, 220, 243). Die güterrechtliche Stellung des Ehemannes verschlechtert sich also hier, auch wenn das Geschäftsvermögen nicht aus dem Frauengut stammt.

Das öffentliche Recht funkt allerdings in Bezug auf das ehemännliche Vetorecht in das Familienrecht hinein, indem es überall da, wo die finanziellen Verhältnisse derart sind, daß der Ehemann mit seinem Einkommen für die Bedürfnisse der Gemeinschaft nicht aufkommen kann, eine Pflicht zur Ausübung eines Erwerbes der Ehefrau annimmt, falls die Familienverhältnisse dies gestatten. So muß nach den meisten kantonalen Armengesetzen eine Ehefrau, die nicht durch die Erziehung der Kinder daran gehindert wird, zur Verhütung der Armengenössigkeit eine Arbeit annehmen[5]. Der Ehe-

[3]) jährliche Roheinnahmen von mindestens Fr. 25 000.

[4]) Vergl. auch Rüttener S. 62, a. M. Gmür S. 304, Egger S. 247, Siegmund, Handbuch für Handelsregisterführer S. 143.

[5]) Als Beispiele seien hier genannt: Gesetz über die Armenpflege des Kantons Aargau vom 12. III. 1936 Art. 1 und 72, Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen des Kantons Bern vom 28. XI. 1897 Art. 14 und Gesetz über die Armenpolizei vom 1. XII. 1912, wonach u. U. bestraft werden kann, wer diesen Unterstützungspflichten nicht nachkommt.

mann büßt hier seine ihm vom Gesetz eingeräumte Befugnis zur Verhinderung der Erwerbstätigkeit seiner Frau ein. Ebenso ist durch die Verordnung des Bundesrates vom 4. September 1939 über die zivile Arbeitsdienstpflicht, die sich auch auf Ehefrauen erstreckt, dem Ehemann sein Einspracherecht genommen. Auf die Bestimmungen des ZGB braucht hier keine Rücksicht genommen zu werden, da das öffentliche Recht durch dieselben nicht beschränkt wird (Art. 6 ZGB).

Es ist nicht verwunderlich, daß die Bestimmungen des Art. 167 zu den meist kritisierten unseres Zivilgesetzbuches gehören[6]. Ursprünglich war auch eine den Zeitverhältnissen und der allgemeinen Stellung der Frau im ZGB besser angepaßte Lösung dieser Frage vorgesehen. Der Entwurf lautete: „Die Ehefrau ist unter jedem Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben, insoweit sie dadurch die eheliche Gemeinschaft nicht schädigt oder gefährdet[7]. Dem Ehemanne wurde ein Verbotsrecht eingeräumt. Dieses Verbot konnte aber auf Antrag der Frau durch den Richter auffährdet"[7]. Dem Ehemanne wurde ein Verbotsrecht eingeräumt. Die in den eidgenössischen Räten entstandene heutige Fassung ist für die Frau bedeutend ungünstiger, denn es ist ein Unterschied, ob die Ehefrau ohne weiteres berechtigt ist, sich einer Erwerbstätigkeit zu widmen und der Mann nur ein Verbotsrecht hat, oder ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von allem Anfang an von der Bewilligung des Ehemannes abhängig ist.

a) Die Verweigerung der Bewilligung

Es steht im Belieben des Ehemannes, die Zustimmung zur Erwerbsarbeit der Ehefrau zu verweigern, oder eine abgegebene ausdrückliche Bewilligung zu widerrufen[8]. Einzig, wenn die Frau nachzuweisen vermag, daß ihre Tätigkeit notwendig ist in Hinsicht auf die eheliche Gemeinschaft oder die Familie, kann sie durch den Richter zur Erwerbsarbeit ermächtigt werden (Art. 167, Abs. 2). Mit andern Worten: Wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen werden kann. Es ist vor allem nicht notwendig, daß der Ehemann nachweist, daß das eheliche Zusammenleben, die Kinder oder der Haushalt unter der Erwerbstätigkeit der Ehefrau leiden. Hom-

[6]) Tuor S. 56, Egger S. 245, Rüttener S. 48 ff.
[7]) Entwurf Art. 190.
[8]) Egger S. 160, Gmür S. 305.

berger[9] setzt sich hier für die Frau ein, indem er betont, daß der Richter nicht nur da, wo eine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht, die Zustimmung des Ehemannes ersetzen kann, „sondern auch bei besonderer Eignung der Frau für einen bestimmten Beruf, wo die Fortführung des ererbten Geschäftes das Vernünftige ist u. ä.". Homberger steht aber leider mit dieser fortschrittlichen Ansicht in der Literatur allein da.

b) Wirkungen des Verbots

Bleibt das Verbot des Ehemannes bestehen, indem die Frau unterläßt, den Richter anzurufen, oder hat der Richter dieses Verbot nicht aufgehoben, so erhebt sich die Frage, wie der Mann seinem Verbote Geltung verschaffen kann. Relativ einfach ist diese Frage bei der Arbeitnehmerin zu lösen. Ein Kündigungsrecht besitzt der Mann hier nicht, im Gegensatz zum deutschen Recht, wo er ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis auflösen kann[10]. Nach schweizerischem Recht läuft der Arbeitsvertrag auch ohne die Zustimmung des Ehemannes weiter. Der Dienstvertrag der Ehefrau mit einem Dritten wird durch das Verbot des Ehemannes in keiner Weise tangiert. Der eheherrliche Einspruch ist dem Arbeitgeber gegenüber unwirksam. Es bleibt dem Ehemanne allerdings vorbehalten, nach Art. 169 gegen die Ehefrau zu klagen, wobei er aber die Gefährdung der Gemeinschaft oder eine Schädigung seiner Person durch die Erwerbstätigkeit beweisen muß. Hier müssen ernstliche Verletzungen gegenüber dem andern Ehegatten vorliegen, oder der Mann muß beweisen, daß durch die Berufsausübung die Kinder gefährdet sind. Trifft das Letztere zu, so kann der Mann überdies Maßnahmen der Vormundschaftsbehörde nach Art. 283 ff veranlassen. Aber auch, wenn der Richter nach Art. 169 vorgeht, so kann er nur mahnen. Selbst dem Richter steht kein Recht zur Auflösung des Dienstverhältnisses zu. Diese Kündigung kann nur nach den allgemeinen Grundsätzen des OR erfolgen, also durch die Arbeitnehmerin selbst und auf den gesetzlichen Kündigungstermin.

Anders verhält es sich bei der selbständig erwerbenden Ehefrau. Mit der Bewilligung zum Gewerbebetrieb werden die Verfügungs-

[9]) S. 48.
[10]) BGB § 1358, Abs. 1.

beschränkungen, welche sonst der Ehefrau mit Rücksicht auf die ehemännlichen Verwaltungsrechte auferlegt sind, beseitigt. Die Schulden, welche aus dem bewilligten Geschäftsbetrieb der Ehefrau entstehen, sind Vollschulden. Sie haftet hiefür mit ihrem ganzen Vermögen (Art. 207). Besteht aber ein ausdrückliches Verbot des Ehemannes, ein Verbot, das behördlicherseits veröffentlicht wurde, so haben die Schulden aus Geschäftsbetrieb nicht mehr den Charakter von Vollschulden. Hiefür haftet regelmäßig nur das Sondergut (Art. 208, Abs. 2 und 221, Abs. 2). Die nicht unter Gütertrennung lebende Ehefrau hat hier den Nachteil, daß sie durch das Verbot des Ehemannes unter Umständen ihre Kreditfähigkeit verliert. Dies ist die einzige Wirkung des ehemännlichen Verbotes gegen außen. Eine Schließung des Geschäftes kann er nicht bewirken. Die Frau bleibt voll handlungs- und verpflichtungsfähig, nur entfällt die Haftung ihres Frauengutes, das nach den Regeln der verschiedenen Güterstände in der Verwaltung des Mannes steht.

2. Die Berufs- und Gewerbefrau

In frühesten Zeiten deckte die Gemeinschaft des Hausverbandes den regulären Güterbedarf der Familie. Erst nach und nach kam eine gewisse Arbeitsteilung auf, die in ihrem Gefolge den Handel brachte; denn bei individueller Arbeitsteilung ist der Tausch unerläßlich. In den ersten Urkunden über die Rechtsbestimmungen im Handel finden wir auch schon die Frauen als uxor mercatrix erwähnt. Ebenso im Handwerkerstande. In der zweiten Hälfte des Mittelalters waren in Augsburg, Memmingen, München, Wien, Prag, Regensburg die Frauen, welche selbständig einem Handelsgeschäft oblagen, bereits voll handlungs- und prozeßfähig[1]. Frauen waren besonders im Kleinhandel tätig, sog. Höckerinnen. Sie kauften und verkauften, saßen auf dem Markte, hielten dort zum Teil selbstverfertigte, zum Teil Waren, die ihr Mann oder ein Dritter hergestellt hatte, feil. Es ist damit erwiesen, daß die Frauen von jeher im Handel tätig waren (der Handel bedeutet für sie also nicht terra incognita, wie dies oft behauptet wird). Vom Gewerbe kann ein Gleiches gesagt werden. Ursprünglich hat die Frau sich mit allem, was die Kleidung betrifft, befaßt. So war es ganz natürlich, daß sie die-

[1]) Hübner S. 67.

sem Gewerbe weiterhin oblag, als man von der geschlossenen Hauswirtschaft abkam und eine ideelle Arbeitsteilung Platz griff. So wurde das Spinnen, Weben und Schneidern nun gewerbsmäßig von den Frauen betrieben. Aber auch in vielen andern Gewerbezweigen fanden die Frauen Eingang[2].

a) Begriff

Unter den Begriff Berufs- und Gewerbefrau fallen nach Art. 191, Abs. 2 alle frei erwerbenden Frauen, d. h. alle erwerbstätigen Frauen, die nicht unter die Kategorie der Arbeitnehmerinnen eingereiht werden können[3]. Hier inbegriffen sind also auch die Handelsfrauen. Diese unterliegen den nämlichen gesetzlichen Bestimmungen wie jene. Die Handels- oder Kauffrau, wie sie auch genannt wird, ist in unserem Gesetz denn auch gar nicht besonders erwähnt. Zudem ist eine Abgrenzung zwischen Handel und Gewerbe sehr schwierig. Handels- und Gewerbebetrieb gehen oft ineinander über, sind miteinander verbunden. Noch schwieriger ist eine Abgrenzung von Beruf und Gewerbe[4]. Unser Gesetz behandelt grundsätzlich beide gleich. Eine Ausscheidung, was Beruf und was Gewerbe sei, erübrigt sich demnach. Die Literatur ist ohnehin reich genug an widersprechenden Untersuchungen über diese beiden Begriffe. Nur so viel sei hier gesagt: Beim Beruf handelt es sich in der Hauptsache um ein persönliches Tätigsein, während sich mit dem Begriff Gewerbe nur die persönliche Verantwortlichkeit, nicht immer aber persönliche Betätigung verbindet[5].

Wie bei Art. 167 ist hier erstes Erfordernis, um der Sonderstellung, welche das Gesetz der Berufs- und Gewerbefrau einräumt, teilhaftig zu werden, die Erwerbsabsicht. Nicht erforderlich ist, daß ein Gewinn erzielt wird, aber die Tätigkeit muß auf Erwerb gerichtet sein. Ein weiteres Erfordernis ist, wie eingangs bereits erwähnt, die selbständige Führung. Selbständigkeit in dem Sinne, daß der Betrieb unter dem Namen und auf Rechnung der Frau geführt wird[6]. Nicht notwendig dagegen ist, daß das Geschäft im Handels-

[2]) Ueber ihre rechtliche Lage zu dieser Zeit siehe oben Kap. 1.
[3]) Egger S. 342, Gmür S. 401, Curti S. 165.
[4]) Egger S. 246, Gmür S. 264, Rüttener S. 25.
[5]) Vergl. auch Egger a. a. O. Gmür a. a. O. Vollenweider S. 27, Berlinger S. 83.
[6]) ZbJV Bd. 61 S. 335.

register figuriert. Auch kleinere, nicht eintragungspflichtige Betriebe fallen hierunter. Gerade unter den von Frauen geführten Betrieben gibt es viele, die die zur Eintragung verpflichtende Minimalgrenze nicht erreichen, da das Erwerbsgeschäft neben dem Haushalt geführt wird und sie ihm nicht die ganze Arbeitskraft widmen wollen oder widmen können. Es ist denn vor allem der Kleinhandel, der von vielen verheirateten Frauen auf diese Weise betrieben wird, besonders der Handel mit Nahrungsmitteln in der Kleinstadt und auf dem Dorfe. Dieses Gebiet bleibt, wo es sich um Kleinbetriebe handelt, fast ausnahmslos der Frau und zwar der verheirateten Frau vorbehalten. Im Kleinhandel sind lt. Statistik von 100 Inhabern 37,9 Frauen, während es im Großhandel nur 3.6 % sind. Von 100 Inhabern der Lebens- und Genußmittelgeschäfte sind fast die Hälfte, genau 44,75 % Frauen. Während seit dem Jahre 1905 die Zahl der männlichen Inhaber von Groß- und Kleinhandelsgeschäften um 10,43 % zugenommen hat, weist die der weiblichen Inhaber eine Zunahme von 26,24 % auf[7]. Wie viele dieser Geschäftsinhaberinnen verheiratet sind, sagt die Statistik leider nicht. Es dürfte aber der größere Teil sein. Zudem stehen, was den Détailhandel anbelangt, viele Frauen einem Geschäfte vor, das unter dem Namen des Mannes eingetragen ist.

b) Die Firma

Eine Sonderbestimmung besteht für die verheiratete Geschäftsfrau, d. h. die Frau die ein Handels-, Fabrikations- oder anderes, nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt: Die Ehefrau muß in der Firma die Bezeichnung „Frau" dem Geschlechtsnamen voranstellen, oder wenigstens den Vornamen ausschreiben (OR Art. 945, Abs. 2). Diese Bestimmung wurde anläßlich der letzten Revision des OR neu aufgenommen. Sie dient der Firmenwahrheit. Aus der Firma sollen sich die wirklichen Verhältnisse erkennen lassen[8]. Die Firma darf nicht Anlaß zu Täuschungen geben. Dieser Anlaß zu Täuschungen besteht aber, wenn die Frau ihre Vornamen nur mit den Anfangsbuchstaben in der Firma anführt. Damit kann der Eindruck erweckt werden, das Geschäft gehöre dem Ehemann, was bezüglich der Beurteilung der Kreditverhältnisse von Bedeutung sein

[7]) Galli: Die Schweizerfrau im Handels- und Bureauberuf. Diss. Bern 1934.
[8]) Guhl OR Bd. II S. 389.

kann. Ein häufiger Mißbrauch bestand unter dem alten Gesetz darin, daß nach dem Konkurse des Ehemannes, das Geschäft unter dem Namen der Ehefrau weitergeführt wurde. An Stelle des nicht ausgeschriebenen Vornamens des Mannes wurde einfach der Anfangsbuchstabe des Vornamens der Ehefrau gesetzt. Einem oberflächlichen Beobachter konnte dies nicht auffallen. Die Oeffentlichkeit hat aber einen Anspruch auf Firmenwahrheit, nicht nur derjenige, der mit dem betr. Unternehmen in Verbindung steht. Enthält also die Personenfirma — und um solche dürfte es sich hier meistens handeln — vor dem Geschlechtsnamen den Zusatz Frau oder den ausgeschriebenen Vornamen der Ehefrau, so kann darüber, daß die Frau Geschäftsinhaberin ist, kein Zweifel bestehen, es sei denn, es handle sich um einen der wenigen Vornamen, die für beide Geschlechter gleich lauten. Hier dürfte u. E. das Handelsregisteramt verlangen, daß in der Firma der Titel Frau geführt werde. In allen andern Fällen steht der verheirateten Geschäftsinhaberin die Wahl frei zwischen ausgeschriebenem Vornamen und dem Wort Frau. Das Gesetz erwähnt ausdrücklich, daß nur die Ehefrau, nicht also die unverheiratete, geschiedene, oder verwitwete Frau diesen Bestimmungen unterliegt.

Alle Neugründungen seit Inkrafttreten des neuen OR müssen dieser neuen Regelung Rechnung tragen, während den bestehenden Geschäften eine Frist von zwei Jahren eingeräumt ist, um sich den neuen Bestimmungen anzupassen[9]. Diese Aenderung der Firma unterliegt den Bestimmungen über die Firmenänderungen und muß dem kantonalen Handelsregisteramt gemeldet werden und wird im Handelsamtsblatt publiziert. Dagegen darf, sofern das Geschäft schon vor der Eheschließung bestand, dasselbe unter der alten Firma, also dem Namen, den die Frau vor der Verheiratung trug, weitergeführt werden[10]. Handelt es sich doch hier um einen jener Fälle, wie das Gesetz sagt, wo der Name des Geschäftsinhabers von Gesetzes wegen geändert worden ist. Der Firmenname kann sehr wertvoll sein, eine Aenderung der Firma also für die Geschäftsfrau sehr nachteilige Folgen haben. Diesen Nachteilen soll ihr Gewerbe durch die Heirat nicht ausgesetzt werden.

[9]) Schluß- und Uebergangsbestimmungen zum revidierten OR Art. 8.
[10]) Art. 954 OR, Guhl S. 386.

c) Das Geschäftsvermögen

Wir haben oben[11] die verschiedenen Güterstände unseres ZGB geschildert und dargelegt, ob und inwieweit die verheiratete Frau über ihr Frauengut verfügen kann. Für die Gütertrennungsfrau liegen die Verhältnisse in jeder Hinsicht klar. Sie hat an ihrem Vermögen die gleichen Rechte wie vor der Ehe. Es erübrigt sich daher, hier von ihr zu sprechen. Unter allen andern Güterständen steht es im Belieben des Mannes, der Frau aus ihrem Frauengute die Mittel zur Führung resp. Gründung eines selbständigen Geschäftes herauszugeben oder zu verweigern. Seine Einwilligung zur Erwerbstätigkeit birgt keineswegs die Verpflichtung in sich, das Frauenvermögen ganz oder zum Teil zu diesem Zwecke herauszugeben[12]. Versagt der Ehemann seine Einwilligung zur Erwerbstätigkeit und wird diese durch den Richter ersetzt, so erhält auch hiedurch die Frau kein Verfügungsrecht über ihr Frauengut. Es steht ihr auch kein Klagerecht auf Herausgabe des Frauengutes oder eines Teiles desselben zu.

Es mag für den mit dem Eherecht Unvertrauten unlogisch erscheinen, daß der Mann wohl seine Einwilligung zur Eröffnung eines Gewerbebetriebes erteilt, anderseits aber die Frau daran hindern kann, indem er das nötige Kapital aus dem Frauenvermögen nicht frei gibt. Dies hängt mit der Stellung des Mannes, die ihm durch den Gesetzgeber eingeräumt wurde, mit seiner primären Unterhaltspflicht Frau und Kindern gegenüber, zusammen. Seien wir uns ferner bewußt, daß unser Zivilgesetzbuch um die Jahrhundertwende entstanden ist, und daß die Verselbständigung der Frau seit dieser Zeit große Fortschritte gemacht hat.

Wie kann sich die Frau das nötige Kapital verschaffen, wenn der Ehemann die Herausgabe von Frauengut zum Zwecke der Gründung eines Handels- oder Gewerbebetriebes verweigert?

a) Sie kann früher durch Ehevertrag entstandenes Sondergut[13] verwenden. Ebenso Sondergut, das ihr durch Dritte bestellt wurde. Hierunter kann auch der Erwerb eines Geschäftes aus Erbschaft fallen. Dies immerhin nur soweit, als nicht ein Pflichtteil dadurch ver-

[11]) S. 27 ff.
[12]) Gmür S. 402, Egger S. 342, Wieland S. 370, Rüttener S. 133.
[13]) Vergl. hierüber S. 42 ff.

letzt wurde. Soweit es sich um den Pflichtteil handelt, fällt dieser ins Frauengut (Art. 190, Abs. 2). Ueber jenes Vermögen aber verfügt die Ehefrau frei. Sie kann es also jederzeit zum Betriebe eines Geschäftes verwenden. Es bleibt Sondergut, auch wenn die Ehefrau es als Geschäftskapital verwendet, nur mit dem Unterschied, daß es nicht wie das unter Art. 191, Abs. 2, genannte durch diese Verwendung erst zu Sondergut wird. Ebenso wird aller Gewinn wieder zu Sondergut.

b) Durch Aufnahme eines Darlehens, sei es von Drittpersonen, sei es vom Ehemann. Von letzterem insbesondere dann, wenn sie über kein Frauengut verfügt. Um ein Darlehen aus dem Mannesvermögen handelt es sich auch, wenn unter dem Güterstand der Güterverbindung dieses Kapital dem während der Ehe erzielten Vorschlag entnommen wird Der Ehemann bedarf hiezu nicht der Einwilligung der Vormundschaftsbehörde. Er kann über das Mannesgut frei verfügen und Verpflichtungen zu Gunsten der Ehefrau eingehen, falls die Ehegatten nicht Gütergemeinschaft vereinbart haben. Anders die Ehefrau: Sie kann keine Verpflichtungsgeschäfte zu Gunsten des Ehemannes eingehen ohne die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (Art. 177).

Dieses so entstandene Geschäftsvermögen bildet an sich kein Sondergut, da Art. 191, Abs. 2, nur zu gesetzlichem Sondergut stempelt, was aus dem Frauengut zu diesem Zwecke entlassen wurde. Sie haftet hiefür nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechtes (OR 312, 313, 318). Dem Manne steht nur ein gesetzliches Kündigungsrecht zu. Weitere Befugnisse, als die dem Darlehensgeber vom Gesetze verliehenen, hat er nicht (OR Art. 312/18). Insbesondere fehlt ihm jedes Mitspracherecht und jedes Verfügungsrecht. Sein Verbot der Berufsausübung hat keinen Einfluß auf das Darlehensverhältnis.

Darlehen von dritter Seite wird die Ehefrau schwerlich erhalten. Hat sie Frauengut und der Ehemann gibt dieses nicht heraus, so wird ein Dritter wohl kaum mehr Vertrauen in ihre Geschäftstüchtigkeit haben. Besitzt sie kein Frauengut, so steht sie nicht besser da als jeder andere, der ohne eigene Mittel ein Geschäft gründen will. Ihr Kredit ist sogar noch geringer, muß doch damit gerechnet werden, daß ihre Pflichten als Ehefrau ihr unter Umständen nicht erlauben, ihre ganze Arbeitskraft dem Unternehmen zu widmen.

Erschwerend wirkt auch die Tatsache, daß dem Ehemann jederzeit das Recht zusteht, seine Bewilligung zur Erwerbsausübung zurückzuziehen.

Was sie hier erwirbt, wird Sondergut, sei es Unternehmergewinn oder Arbeitserwerb. Um dem Unternehmergewinn Sondergutsqualität zu verleihen, ist nicht notwendig, daß das Geschäftskapital dem Frauengut entstammt. Was von den Aktiven nach Abzug der Passiven verbleibt, ist Sondergut, gleichgültig woher das Geschäftskapital stammt.

c) Durch Ehevertrag. Die Ehefrau kann, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 182/185 nicht vorliegen, durch Eingehung eines Ehevertrages mit dem Manne Gütertrennung vereinbaren. Hier fällt der Frau wieder zu eigener Verwaltung und Verfügung zu, was sie bei Eheschluß besessen und was sie seither unentgeltlich erworben hat, sowie ihr Anteil am Vorschlag (Art. 189). Sie wird also Gütertrennungsfrau. Dieser Ehevertrag bedarf aber der vormundschaftlichen Bewilligung, der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung im Güterrechtsregister (Art. 179/81). Zu dieser vertraglichen Aenderung des Güterstandes bedarf die Frau allerdings der Mitwirkung des Ehemannes. Versagt er diese und liegt keiner der in Art. 183 abschließend angeführten Gründe vor (Ueberschuldung des Ehemannes, Verweigerung der verlangten Sicherstellung des Frauengutes, Vernachlässigung seiner Unterhaltspflichten), kann die Frau nicht auf Gütertrennung klagen.

Betreibt die Frau vor Eingehung der Ehe ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft, so fällt dieses in das Frauengut, wird also eingebrachtes Gut, an welchem dem Manne alle diesbezüglichen Rechte zustehen (Art. 194, 195, Abs. 1 und 3, Art. 201, Abs. 3, Art. 215). Alle vertretbaren Sachen aus diesem Gewerbe, z. B. Waren etc., fallen ins Eigentum des Mannes (Art. 201). Ebenso die Forderungen, denn so weit sie auf Geld lauten, gehören auch sie zu den vertretbaren Sachen, ähnlich den Inhaberpapieren, kann doch eine Forderung jederzeit abgetreten, also in Geld umgewandelt werden[14]. Das Geschäftsmobiliar, die Maschinen, Liegenschaften u. ä. dagegen, gehören zum eingebrachten Frauengut, an dem er nur Verwaltung und Nutzung hat. Der Erwerb hieraus gehört also ihm, das Eigen-

[14]) Gmür S. 489.

tum (nuda proprietas) verbleibt der Ehefrau. Zu weitgehend ist hier allerdings die Ansicht von Gmür[15], wonach bei Fehlen eines Ehevertrages der Mann berechtigt ist, das Geschäft unter eigenem Namen fortzusetzen. Hier handelt es sich u. E. doch um eine Verfügung, die über die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgeht und die nach Art. 202 der Zustimmung der Frau bedarf[16].

Will die Frau das vor der Ehe betriebene Geschäft auch als verheiratete Frau weiterführen, so bedarf sie dazu der Bewilligung des Ehemannes, ferner der Bewilligung, die zum Geschäftsbetrieb gehörenden Vermögensstücke in ihrem Eigentum zu behalten, geht doch bei der Trauung ipso iure alles Eigentum der Frau in den Besitz des Mannes über (Art. 194 ff). Ein Ehevertrag ist hiezu nicht notwendig, denn es handelt sich nicht um eine Aenderung des gesetzlichen Güterstandes[17]. Das der Ehefrau zu diesem Zwecke verbleibende Vermögen wird gesetzliches Sondergut nach Art. 191, Abs. 2, kann also vom Ehemanne, sofern er wußte, daß dieses Vermögen im Gewerbe der Frau investiert ist, ohne es sofort herauszuverlangen, nicht in Besitz genommen werden[18]. Schaffung von Sondergut durch Ehevertrag ist also hier nicht notwendig, denn was von Gesetzes wegen Sondergut ist, bedarf nicht noch des Ehevertrages. Allerdings kann sich die Frau vor Eingehung der Ehe durch Vertrag das Recht zur Berufsausübung sichern[19]. Dieser Vertrag ist aber nicht für die ganze Dauer der Ehe verbindlich, sondern unterliegt der clausula rebus sic stantibus, da sich wohl nirgends so wie hier die Verhältnisse von Grund auf ändern können.

Ueberläßt der Ehemann seiner Frau Vermögenswerte aus ihrem Frauengut, um damit einen Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben, so wird, wie oben bemerkt, dieses Vermögen zu gesetzlichem Sondergut. Diese Sondergutsqualität entsteht ohne Ehevertrag, auch Eintragung im Güterrechtsregister ist nicht erforderlich. Eine Eintragung kann allerdings, wie für alles gesetzliche Sondergut, vorgenommen werden, doch ist hiezu die schriftliche Zustimmung des Ehemannes notwendig[20].

[15]) S. 310.
[16]) Gleicher Meinung Egger S. 353.
[17]) a. M. Gmür a. a. O., gl. Meinung Rüttener S. 132.
[18]) Gmür S. 310, 463, Meyerhans S. 43, Ganzoni S. 150.
[19]) Gmür S. 463, Bartholmès S. 97.
[20]) VO Güterr. Reg. Art. 16 Abs. 2.

Streitig ist die Frage der Ueberlassung von Gesamtgut an die Ehefrau, wenn die Ehegatten unter dem System der Gütergemeinschaft leben. Bedarf es hiezu des Ehevertrages, oder genügt die Bestellung von Sondergut durch Widmung? Mit Egger[21] ist zu sagen, daß die letztere Lösung vorzuziehen ist[22].

Ueberläßt der Ehemann seiner Frau das gesamte Frauengut zu diesem Zwecke, so tritt Gütertrennung ein. Da aller Erwerb aus Sondergut wieder Sondergut wird, sei es nun Arbeits- oder Unternehmergewinn, andererseits aber auch der Verlust aus dem Sondergut getragen wird, ist dieses Vermögen großen Schwankungen unterworfen. Es ist daher unmöglich, den genauen Bestand des Sondergutes im Güterrechtsregister einzutragen. Hingegen empfiehlt es sich, das aus dem Frauengut entlassene Vermögen im Güterrechtsregister zur Eintragung zu bringen behufs Erleichterung der Beweisführung Dritten gegenüber, trägt doch für ihr Sondergut die Ehefrau die Beweislast, sofern sie Rechte daraus ableitet (Art. 193).

Gehören zu diesen dem Frauengut entnommenen Vermögenswerten auch Liegenschaften, so ist sie darüber allein verfügungsberechtigt. Ist ein Vermerk im Güterrechtsregister eingetragen, so genügt ein Auszug aus demselben, um grundbuchliche Verfügungen zu treffen. Ist keine Eintragung im Güterrechtsregister erfolgt, so genügt eine vom Manne beigebrachte diesbezügliche Zustimmungserklärung zur Sondergutsqualität der betr. Liegenschaft, um frei über diese Immobilien verfügen zu können[23]. Mit der Verfügungsbefugnis über das dem ehelichen Vermögen entzogene Frauengut, übernimmt die Frau die Pflicht zum Unterhalt, die sog. Verwaltungskosten. Da sie Eigentümerin und Besitzerin ist, hat sie alle diesbezüglichen Steuern zu bezahlen, resp. dem Ehemanne zu vergüten, und alle notwendig werdenden Reparaturen zu veranlassen. Der Ehemann ist vom Zeitpunkt, da er bestimmte Vermögenswerte der Frau zu Sondergut überläßt, allen diesen Verwaltungsverpflichtungen enthoben, ebenso wie auch jeder Verantwortung. Hier, wie überall, wo es sich um Vermögensverschiebungen während der Ehe handelt, ist eine genaue Buchführung für die Ehepartner selbst, für den Beweis Dritten

---

[21]) S. 343.
[22]) Ebenso Bartholmès S. 97, a. M. Rüttener S. 133.
[23]) Ostertag, Kom. S. 259.

gegenüber und für die Erben sehr zu empfehlen. Eine solche allein ermöglicht die Schaffung jederzeit klarer vermögensrechtlicher Verhältnisse.

Die Frage, was mit dem Geschäftsvermögen nach Auflösung des betr. Betriebes geschieht, ist in unserem Gesetz nicht gelöst. Es regelt nur die Entstehung und spricht sich über den Untergang nicht aus. Relativ einfach ist die Lösung überall da, wo kein Frauengut im Betriebe investiert ist, weder Liegenschaften, noch Fahrnis, noch Kapital.

aa) Das nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe wurde mit Kapital aus vertraglich bestelltem Sondergut geführt. Dieses vertragliche Sondergut kann von Dritten oder vom Ehemann stammen. Es behält seine Sondergutsqualität, die es schon vor Verwendung im Geschäftsbetrieb besessen hat.

Der Gewinn aus diesem Vermögen, hier also Unternehmergewinn, fällt wieder dem Sondergut zu. Der Arbeitsertrag, den die Ehefrau für ihre persönlichen Bemühungen, ihre Arbeit im Geschäft berechnen kann, gehört ihr von Gesetzes wegen (Art. 191, Abs. 3). Hier ist also klar, daß nach Abzug aller Verpflichtungen die ganzen Aktiven als Sondergut der Frau zu betrachten sind.

bb) Die Frau hat zur Beschaffung von Anlage- und Betriebskapital ein Darlehen aufgenommen. Dieses Darlehen kann von einem Dritten stammen, oder, wie oben gezeigt, vom Ehemann. Hier wird alles, was nach Liquidierung der Ansprüche Dritter — inbegriffen Ehemann, falls er das Betriebskapital vorgeschossen hat — verbleibt, Sondergut. Unternehmerwinn und Arbeitserwerb fallen der Ehefrau zu.

cc) Was endlich das gesetzliche Sondergut des Art. 191, Abs. 2, anbelangt, also vom Manne aus dem Frauengut entlassene Vermögenswerte, die dem Gewerbebetrieb der Frau gedient haben, so ist man sich in der Doktrin darüber nicht einig, ob bei Liquidation des Betriebes dieselben wieder dem ehelichen Vermögen zufallen, also zu eingebrachtem Gut werden, oder im Sondervermögen der Ehefrau verbleiben[24]. Unbestritten ist, daß aller Erwerb, also Unternehmergewinn und Arbeitsgewinn der Ehefrau als Sondergut verbleiben. Zu diesem Gewinn gehört alles, was nach vollendeter

[24]) Vergl. auch BGE 59 II 233, Semjud. 49 S. 123.

Liquidation und über die aus dem Frauengut gemachten Aufwendungen, die zu Sondergut geworden sind, verbleibt. Hier also auch, was die Frau bei Verkauf des Geschäftes für den Kundenkreis, den sie sich geschaffen hat, erhält, den sog. Façonwert. Dieser letztere muß zum Unternehmergewinn gerechnet werden und fällt somit dem Sondergut zu.

Was die aus dem Frauengut entlassenen Vermögenswerte anbelangt, die s. Zt. zu Geschäftszwecken vom Ehemanne herausgegeben wurden, so geht die eine Meinung dahin, daß was einmal Sondergut ist, Sondergut bleibt. Bei Aufgabe des Betriebes würde also die Ehefrau weiter über diese Vermögenswerte, die ihre Sondergutsqualität beibehalten, verfügen[25]. Bei dieser Regelung kann natürlich die Frau freiwillig Teile des Sondergutes oder auch das ganze Vermögen dem Manne übergeben. Dieses Sondergut würde wieder dem Frauengut zufallen (Art. 194, 195, 215, Abs. 1).

Die Meinung, daß auch nach Aufgabe des Erwerbsgeschäftes, was einmal durch Gesetz zu Sondergut geworden ist, Sondergut bleiben soll, hat viel für sich. Insbesondere würde dadurch der Ehefrau, die durch ihre geschäftliche Tätigkeit an freies Disponieren über geldliche Mittel gewohnt ist, durch Ueberlassung dieses Sondergutes eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit gewahrt. So günstig aber diese Auffassung für die Ehefrau ist, so können wir uns derselben doch nicht anschließen. Wir möchten allerdings auch nicht so weit gehen, wie Egger in seiner ersten Auflage[26], der das „Liquidationsergebnis mit Einschluß des erzielten Erwerbes" zu eingebrachtem Gut macht. In seiner zweiten Auflage[27] billigt er der Frau den Arbeitserwerb und den „Erwerb aus dem Betrieb eines eigenen Geschäftes zu." Was das aus dem Frauengut ausgeschiedene Vermögen anbelangt, so verliert es nach Egger[28] bei Aufgabe des Geschäftes seinen Rechtsgrund. Es wird nach erfolgter Liquidation sofort wieder Frauengut, an dem dem Manne alle diesbezüglichen Rechte zustehen. Zum gleichen Ergebnis gelangt Subilia[29]. Letzterer

[25]) Dieser Ansicht Gmür S. 455, 464, 310, Bartholmès S. 95, Rüttener S. 143, Ganzoni S. 195.
[26]) S. 220, 225.
[27]) S. 337.
[28]) S. 337.
[29]) S. 63.

geht allerdings noch weiter und möchte dem Manne für den Verlust der natürlichen Früchte dieses Frauengutes während der Zeit, da es seiner Nutzung entzogen war und für den Verlust, der ihm daraus entstanden ist, daß er während einer gewissen Zeit nicht darüber verfügen konnte, noch eine gewisse Summe zubilligen. Dies ist u. E. überflüssig, gibt doch Art. 192 dem Manne ein Recht, von der erwerbstätigen Frau einen Beitrag an die Lasten der Ehe zu verlangen, sei es aus dem Sondergutsvermögen selbst, sei es aus dem Arbeitserwerb. Der Ehemann kann sich für die ihm hieraus entgangenen Früchte also ohne weiteres schadlos halten[30].

Der Ansicht Eggers (2. Auflage) und Subilias kann zugestimmt werden. Diese Lösung trägt dem allgemeinen Rechtsempfinden am besten Rechnung, ist klar und einfach. Der Frau bleibt aller Arbeitserwerb und der ganze Unternehmergewinn. In die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes geht nur zurück, was er seiner Zeit herausgegeben hat. Es bleibt den Ehegatten dabei unbenommen, durch Ehevertrag einen Teil oder sämtliche Apports zu Sondergut der Frau zu bestimmen. Hat aber das gesetzliche Sondergut seinen Rechtsgrund verloren — also hier durch Aufgabe des Geschäftes, dem es diente — besteht auch kein Anlaß mehr, ihm weiterhin diese Sonderstellung, denn um eine solche handelt es sich doch, zu belassen.

d) Die Haftung der Gewerbefrau

Es ist klar, daß für die Geschäftsfrau die Schuldenhaftung erweitert werden muß. Der Rahmen, der den Sondergutsschulden nach Art. 208 gesteckt ist, bietet für ihre Gläubiger zu wenig Schutz und wäre daher ihrem Kredit schädlich. Kredit bedeutet aber in den meisten Fällen für die Gewerbefrau so viel wie bares Geld, ist also für sie von größter Wichtigkeit[31]. Die Haftung der Berufs- und

---

[30]) Aehnlich äußert sich hiezu für das deutsche Recht Hörle: „Die Stellung der Ehefrau im Betrieb eines Erwerbsgeschäftes" (Diss. Leipzig 1907, S. 97). Nach ihm lebt das Verwaltungsrecht des Mannes an diesem Vermögen von selbst wieder auf. Die Sachen gehen aber nicht kraft Gesetzes in den Besitz des Mannes über, vielmehr muß er sie erst in Besitz nehmen, und wenn die Frau die Herausgabe verweigert, gegen sie auf Herausgabe klagen.

[31]) Art. 208 und 221, der gleich lautet, bestimmen, daß sich die Ehefrau nur mit ihrem Sondergut verpflichtet für Schulden, die sie als Sondergutsschulden begründet, die sie ohne Einwilligung des Ehemannes eingeht oder die in Ueberschreitung ihrer Schlüsselgewalt entstanden sind.

Gewerbefrau ist daher besonders zu regeln, um den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht zu werden.

Eine Haftung des Ehemannes für die Geschäftsschulden seiner Frau kann natürlich nicht in Betracht kommen. Das Mannesvermögen — hier inbegriffen auch die Errungenschaft — wird vom Geschäftsbetrieb der Ehefrau in keiner Weise berührt. Hingegen haftet für die Geschäftsschulden die Ehefrau, ungeachtet der ehemännlichen Rechte an ihrem Frauengut mit ihrem ganzen Vermögen, also mit dem Sondergut und dem Frauengut. Es sind dies also Vollschulden der Frau. Nicht erforderlich ist, daß das Geschäftsvermögen aus dem Frauengut stammt und somit nach Art. 191, Abs. 2, gesetzliches Sondergut geworden ist[32]. Die Gläubigerrechte gehen hier den Rechten des Ehemannes am Frauengut vor, ihnen haftet sie mit allem, was ihr gehört, wie wenn sie unverheiratet wäre. Voraussetzung hiefür ist allerdings die Bewilligung des Ehemannes zum Gewerbebetrieb, oder die Ermächtigung des Richters, wie oben Seite 47 ff näher ausgeführt[33]. Die Ehefrau, die einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, ist voll handlungs- und verpflichtungsfähig. Unter die Vollschulden des Art. 207, Ziff. 3, fallen somit alle Verpflichtungsgeschäfte, die mit ihrem Beruf oder Gewerbe in Zusammenhang stehen[34]. Die Betreibung für Geschäftsschulden ist am Orte der Geschäftsniederlassung einzuleiten[35]. Aus betreibungsrechtlichen Gründen ist in erster Linie Befriedigung der Gläubiger aus dem Sondergute geboten. Eine Vorschrift, wonach für Geschäftsschulden zuerst das Sondergut belangt werden muß, besteht allerdings nicht. Hier geht aber die Betreibung nur gegen die Ehefrau, während bei Tangierung des Frauengutes auch der Ehemann mit betrieben werden muß[36].

[32]) Art. 207, Ziff. 3, 220, 243, BGE 38 II 106
[33]) Egger S. 409, Gmür S. 491.
[34]) Gmür S. 491, Egger S. 409.
[35]) SchKG Art. 47, Abs. 3.
[36]) SchKG Art. 68 bis.

3. Die Mitwirkung der Frau im Beruf und Gewerbe des Ehemannes

Die Abgrenzung des Begriffs Sondergut (insbesondere des Arbeitserwerbs) macht die Untersuchung der Frage, wie die Mitwirkung der Frau im Beruf und Geschäft des Ehemannes juristisch zu charakterisieren sei, notwendig.

Die Zahl der Ehefrauen, die im Betrieb ihres Mannes tätige Hilfe leisten, ist recht groß. Statistisch läßt sie sich schwer erfassen; unsere amtliche Statistik führt nur ganz allgemein die Zahl der mitarbeitenden Familienglieder auf. Ein Blick in unsere Kleingewerbe- und Handwerkskreise, in den gewerblichen Mittelstand und vor allem in bäuerliche Betriebe zeigt uns, daß hier wirtschaftlich wertvolle Arbeit von der Ehefrau geleistet wird, Arbeit, die man sich einfach nicht wegdenken kann. Viele Kleinhandels- und Kleingewerbebetriebe könnten sich in der heutigen Zeit, der Zeit der Rationalisierung, der Verdrängung des Kleinbetriebes durch den Großbetrieb, ohne die Mitarbeit der Ehefrau kaum halten. In vielen Handwerkerehen hat die Frau die kaufmännische Leitung inne. Bei unsern Bäckern, Metzgern usw. gilt es ohne weiteres als Voraussetzung, daß die Frau den Laden führt. Ein bäuerliches Heimwesen, bei dem sich die Tätigkeit der Frau auf die Führung des Haushaltes beschränkt, ist für uns kaum denkbar. In gewissen ländlichen Gegenden mit starker Grundstückzerstückelung ist es vielfach so, daß das bäuerliche Anwesen zu klein ist, um eine Familie zu ernähren. Der Ehemann sucht sich daher Arbeit in der Fabrik oder in einem Gewerbe als Schreiner, Schuster, Taglöhner oder in der Hotellerie u. ä., während Frau und Kinder die Landwirtschaft besorgen.

Eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Ehemann diese Hilfe beanspruchen kann, läßt sich aus den Art. 159, Abs. 2, und 161, Abs. 2, ableiten („Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für

die Kinder gemeinsam zu sorgen. — Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen." Leider sind diese Bestimmungen sehr allgemein gehalten, was wir im Interesse einer klaren Regelung sehr bedauern

Eine eigentliche Hilfspflicht wird in der Literatur erst dann angenommen, wenn die ökonomischen Verhältnisse dies bedingen[1]. In erster Linie obliegt dem Manne die Pflicht, für die Gemeinschaft zu sorgen[2]. Seine Unterhaltspflicht ist eine primäre. Das Gesetz erleichtert ihm diese Aufgabe durch eine Reihe von Bestimmungen (Art. 160, Abs. 1, und 2, 200, 201, 214, 231). So wie der Ehemann, außer den Erträgnissen des Frauengutes erst subsidiär den Bestand des Frauenvermögens für die Bedürfnisse der Gemeinschaft in Anspruch nehmen kann, besteht eine R e c h t s pflicht zur Mithilfe der Frau im Betrieb des Ehemannes erst, wenn das Wohl der Gemeinschaft dies verlangt, mit andern Worten: wenn ihre Hilfe notwendig ist für die wirtschaftliche Existenz des ehemännlichen Gewerbes[3]. Ihre erste Pflicht der Gemeinschaft gegenüber ist nach Gesetz und Ueberlieferung die Führung des Haushaltes und die Erziehung der Kinder (Art. 161, Abs. 3). Hiezu ist sie nicht nur verpflichtet, sondern es steht ihr als Recht zu[4]. Normalerweise genügt sie ihrer Unterstützungspflicht durch Ueberlassung des Frauenvermögens zwecks Nutzung an den Ehemann und Führung des Haushalts.

Das Gesetz grenzt die Hilfeleistung der Ehefrau in einer Beziehung ab: Es verlangt Rücksichtnahme auf die Kräfte der Ehefrau. Sie hat den Ehemann „nach Kräften" zu unterstützen. Hiebei kommen körperliche und geistige Kräfte in Betracht. Die Ehefrau darf durch diese ihre Hilfe nicht überanstrengt werden. Es ist zu bedenken und darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihr neben dieser Mitarbeit die Führung des Haushalts obliegt. Sehr oft ist es doch so, daß nach Feierabend der Mann seiner Ruhe pflegt, seiner Gefährtin und Mitarbeiterin aber im Hause noch viele Pflichten war-

[1]) Gmür S. 286, Egger S. 231, Curti S. 139.
[2]) Art. 160 Abs. 2, Tuor S. 150.
[3]) Curti S. 139: „Der Frau ist nur sekundär die Pflicht für die Gemeinschaft überbunden".
[4]) Gmür S. 287.

ten. Auf ihre Konstitution, aber auch auf ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter muß Rücksicht genommen werden. Weiter in Betracht fallen in dieser Beziehung Fähigkeiten und Vorbildung der Frau[5]. Jeder Beruf und somit auch die Mithilfe in diesem setzt bestimmte Fähigkeiten voraus. Je nachdem diese vorhanden sind, kann eine Mithilfe verlangt werden oder wird diese Mithilfe illusorisch. Heiratet z. B. ein Rechtsanwalt oder ein Schriftsteller eine Frau, die nicht imstande ist, einige Zeilen fehlerlos zu schreiben, so fällt ihre Mitarbeit ohne weiteres dahin, auch wenn diese Hilfe für sein wirtschaftliches Fortkommen noch so notwendig wäre. Bildung und Fähigkeiten spielen hier eine große Rolle. Nicht jede Frau eignet sich zur Geschäftsfrau, Hotelière, Bäuerin usw. Eine diesbezügliche Rücksichtnahme ist erste Vorbedingung für diese Mithilfe.

Bei weitem nicht überall ist die Mithilfe der Frau durch die ökonomische Lage bedingt. Es ist aber ganz selbstverständlich, daß bei einer so engen Lebensgemeinschaft, wie die Ehe sie bildet, die Frau den Mann in seinen wirtschaftlichen Bestrebungen unterstützt, so weit sie in der Lage ist. Diese Hilfe kann nicht mehr unter die zitierten Art. 159 und 161 fallen. Sie wird aber in den meisten Fällen von der Frau unentgeltlich geleistet. Gegenüber der selbständig Erwerbenden ist sie dadurch im Nachteil, sei es, daß diese ein eigenes Geschäft führt, sei es, daß sie bei einem Dritten in Arbeit steht. Art. 191, Abs. 3, verleiht nur dem Arbeitserwerb aus selbständiger Arbeit das Sondergutsprivileg. Der erste Entwurf des obgenannten Artikels von 1893 sprach von „Beruf und Arbeit", der Departementalentwurf vom „Arbeitserwerb der Ehefrau". Der Bauernverband, dessen Kreise dem Sondergut im allgemeinen feindlich gegenüberstanden, hat anläßlich der Gesetzesberatungen mit Nachdruck ganz speziell die Streichung der Bestimmung, daß der Arbeitserwerb der Ehefrau Sondergut werden solle, gefordert. Um die Bauernsame zu beschwichtigen, wurde dann einer jener Kompromisse geschlossen, wie sie zum Zustandekommen unserer einheitlichen Kodifikation verschiedentlich gemacht werden mußten: Art. 198, Abs. 3, des Entwurfes, wonach der Arbeitserwerb der Ehefrau Sondergut wurde, erhielt seine heutige Fassung. Es handelt sich hier, wie der Sprecher des Bauernverbandes selbst

[5]) von Gmür S. 249 allerdings bestritten.

sagte, um ein weitgehendes Entgegenkommen, ein Zugeständnis an den Bauernverband[6]!

Somit gilt die Arbeit der Ehefrau im Erwerbsgeschäft ihres Mannes als unentgeltlich, auch wenn bei Fehlen dieser ihrer Mitarbeit eine Arbeitskraft eingestellt und natürlich entlöhnt werden müßte. Diese Regelung liegt nicht im Interesse der Ehefrau, oft aber auch nicht im Interesse des Ehemannes und der Familie, ja unter Umständen liegt sie sogar nicht im Interesse der Oeffentlichkeit. Was letztere anbelangt, so sei nur daran erinnert, daß der Ehemann gegenüber den Verwandten seiner Frau keine Unterstützungspflicht hat[7]. Ist also die Frau ohne Frauengut, so kann sie, auch wenn sie unter sehr günstigen Verhältnissen lebt, zu keiner Unterstützung ihren Verwandten gegenüber verhalten werden, denn der Ehemann schuldet ihr nur den eigenen, angemessenen Unterhalt[8]. Arbeitet nun die Frau regelmäßig im Betrieb ihres Mannes und wird diese Arbeit als unentgeltlich im Sinne der Art. 159 und 161 angenommen, kann man sie nicht für Unterstützung belangen (Art. 328, 329). Durch diese ihre Arbeit ist weder Frauengut, noch Sondergut entstanden. Würde sie hingegen bei einem Dritten arbeiten, oder ein eigenes Gewerbe betreiben, so könnte sie ohne weiteres aus ihrem Sondervermögen zur Unterstützung herangezogen werden[9].

Die Literatur, insbesondere die neuere, will der Frau unter Umständen einen Entgeltsanspruch zugestehen, wenn ihre Mitarbeit über den Rahmen der Art. 159 und 161 hinausgeht[10]. Die Vermu-

[6]) Sten. Bull. 1905 S. 689.
[7]) Tuor S. 232.
[8]) BGE 64 II 82, 45 II 511, 61 II 279.
[9]) Mit Entscheid vom 29. August 1933 i. S. Walther, zit. in ZbJV 1934 Nr. 2 hat der bernische Regierungsrat allerdings entschieden, daß in einem solchen Fall die Ehefrau Anspruch auf eine angemessene Zuwendung aus dem ehelichen Vermögen hat und somit gemäß Art. 328 f unterstützungspflichtig wird. Da es sich um einen verwaltungsrechtlichen Entscheid handelt, soll hier nicht näher darauf eingegangen werden. Er ist aber ein Indiz dafür, daß das Rechtsempfinden gegen die unentgeltliche Mitarbeit der Frau spricht.
[10]) Egger S. 231: „Bei größerem Umfange . . . rechtfertigt es sich, ihr einen Entgeltungsanspruch zu gewähren". Weniger weitgehend Gmür S. 404, er will nur ausnahmsweise einen Lohn zusprechen, wo z. B. „die Frau im Geschäft des Mannes mit besonderer Fachkunde tätig ist." Ohne Vorbehalt Curti S. 165, Rüttener S. 32, 38, Berlinger S. 83, Vollenweider S. 29. Rossel und Mentha verlangen „un travail lucratif en dehors du concours légal qu'elle doit au mari".

tung spricht aber nach der herrschenden Doktrin für die Unentgeltlichkeit dieser Mitarbeit[11]. In diesem Zusammenhange sei verwiesen auf die Art. 334 und 633, wo das Gesetz die Entgeltsansprüche mündiger Hauskinder ihren Eltern gegenüber regelt. Hier wird eine Entgeltungspflicht angenommen, auch wenn zwischen Eltern und Kindern kein diesbezüglicher Vertrag geschlossen wurde. Die Forderung wird aber hier erst im Konkurse oder bei Betreibung auf Pfändung von dritter Seite fällig (Art. 334), ferner als Ausgleichungsanspruch bei der Erbteilung (Art. 633). Um der Ehefrau hier einen rechtlichen Entgeltungsanspruch zu verschaffen, müssen wir zum Mittel des Dienstvertrages greifen, solange nicht durch Gesetzesrevision eine bessere Lösung erfolgt. Ein Arbeitsvertrag zwischen Ehegatten ist sehr wohl möglich und muß als Ausweg angenommen werden, um der Ehefrau einen Anspruch auf Lohn zu verschaffen[12].

Dem Dienstvertrag ist in unserm Obligationenrecht ein so weiter Rahmen belasssen, daß es sehr wohl möglich ist, einen dem Wesen der Ehe nicht widersprechenden Vertrag zu konstruieren, der, wie bereits oben bemerkt, event. als Zwischenlösung interpretationsweise angewendet werden kann und muß, bis das Gesetz eine spezielle Regelung bringt. Wie wir sehen werden, bietet zudem der Dienstvertrag nach OR 320 ff der Ehefrau verschiedene Vorteile. Die Leistung dieser Dienste muß aber von den Parteien entgeltlich gewollt sein[13]. Dagegen kann dieser Vertrag formlos, durch konkludentes Verhalten, geschlossen werden (OR Art. 320). Erfordernis ist, daß es sich um Dienste handelt, „die nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten sind." Somit sollte überall, wo die Ar-

[11]) Egger S. 345, Gmür S. 404, Oser S. 1159, Becker S. 311. Ein Indiz für das Bestehen eines Dienstvertrages bildet nach Becker die Zahlung von Lohn. „Mangels Anhaltspunkten für das Gegenteil ist anzunehmen, daß sie (die Ehefrau) es nicht kraft eines Dienstvertrages tue.

[12]) Egger S. 345, Oser S. 1159: „In Uebereinstimmung mit den Anforderungen der Wirklichkeit kann die Frau im Geschäft des Mannes angestellt sein". Ferner Bänninger S. 142, Pr. 16 S. 494, Art. 177 Abs. 1 A. M. Frei S. 49, der den Dienstvertrag als dem Wesen der Ehe nicht entsprechend ablehnt und ein Zwischending von Dienstvertrag und familienrechtlichem Vertrag vorschlägt. Alle Vorschläge, die er macht, können aber auch im Dienstvertrag berücksichtigt werden.

[13]) Becker S. 311.

beit der Frau weitergehend ist als ihre Unterstützungspflicht, ein solcher Dienstvertrag angenommen werden können[14].

Es stehen sich also zwei Meinungen gegenüber: Die eine geht dahin, daß alle Arbeit der Frau im Betrieb des Ehemannes entgeltlich sei, soweit sie über die ihr vom Gesetz auferlegte Unterstützungspflicht hinausgeht, die andere will nur einen Lohnanspruch anerkennen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

Bedeutend einfacher wäre die Lösung, wenn jede Mitarbeit der Frau im Gewerbe des Ehemannes, die den Rahmen gelegentlicher kleinerer Hilfeleistungen sprengt, insbesondere aber wo diese Mitarbeit durch eine fremde Arbeitskraft ersetzt werden müßte, also jede regelmäßige oder periodische Arbeitsleistung — ganz unabhängig davon, ob sie wirtschaftlich notwendig ist — angemessen entlöhnt würde. Dies kann ohne Abänderung des Gesetzestextes durch Interpretation erfolgen. Insbesondere ist, wie schon erwähnt, nicht notwendig, daß ein formell abgeschlossener Dienstvertrag zur Geltendmachung dieser Ansprüche vorgewiesen werden muß[15].

Ueberall dort, wo die Ehefrau der Gemeinschaft gegenüber unterstützungspflichtig ist, würde sie durch einen Beitrag aus ihrem Gehalt ihrer Pflicht genügen. Soweit ihr Lohn nicht als Beitrag an die ehelichen Lasten verwendet werden müßte, würde er Sondergut. Bei der Natur dieses Arbeitsverhältnisses wird es leicht möglich sein, daß die Ehefrau überall da, wo die finanztechnischen Verhältnisse des ehemännlichen Betriebes dies erfordern, ihren Lohn als Kapitalanlage im Geschäft stehen läßt und dadurch event. mit der Zeit zur Teilhaberin wird[16]. Es ist auch ganz klar und diesem Dienstverhältnis entsprechend, daß für Forderungen hieraus nicht der starre, strenge Maßstab Geltung findet, wie er für Forderungen Dritten gegenüber angewendet wird. Tuor[17] sieht in dem Ent-

[14]) Vergl. Guhl S. 189, wo er zu Art. 320 Abs. 2 bemerkt, daß diese Bestimmung sehr wohl dazu dienen könnte, mündigen Kindern oder nahen Verwandten, die im Geschäft oder Betrieb der Eltern oder der Verwandten ohne Abschluß eines Dienstvertrages gearbeitet haben, einen Anspruch auf Lohn zu verschaffen, der über die familien- u. erbrechtlichen Vorschriften hinausreicht.

[15]) Vergl. Tuor, Kom. zu Art. 633 S. 980 f, wo er für die Geltendmachung von Lohnansprüchen mündiger Hauskinder aus Arbeitsleistung den Nachweis eines ausdrücklich abgeschlossenen Dienstvertrages als nicht erforderlich betrachtet.

[16]) Vergl. hierüber: Vollenweider S. 36 ff.

[17]) S. 983.

geltsanspruch des Kindes seinen Eltern gegenüber für seine Arbeit nichts Anstoßendes, sobald dieser Anspruch nicht „in Gestalt eines festen, starren Lohnanspruches, sondern angepaßt der Struktur des Verhältnisses, den Motiven des Zusammenlebens- und arbeitens, den gegenseitigen Interessen und dem Gebote von Treu und Glauben auftritt."

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung kommt der Ehefrau durch die vorgeschlagene Regelung eine bedeutend bessere und gerechtere Stellung zu, als dies bis jetzt der Fall war, wo sie unter dem gesetzlichen Güterstand nur mit einem Drittel am Vorschlag partipiziert. Sie genießt als Dienstvertragspartnerin auch die privilegierte Stellung des Arbeitnehmers im Konkurs[18].

Diese Lösung ist klar und eindeutig. Durch die Beitragspflicht, die das Korrelat zu ihrem Entgeltsanspruch bildet, kommt der Familie zu, was ihr gebührt. Ueberall dort aber, wo der Lohn der Ehefrau notwendig ist als Kapitaleinlage, wird die Ehefrau, die durch ihre Arbeit Einblick in die Verhältnisse erhält, einer solchen Kapitalisierung nicht im Wege stehen, hat sie doch am wirtschaftlichen Erfolg ein ebenso großes Interesse, wie der Ehemann. Der Ehefrau aber kommt dadurch die ihr gebührende Stellung zu. Sie hat ein weitgehendes Mitspracherecht über die Verwendung ihres Arbeitslohnes[19], sie ist berechtigt, ja unter Umständen verpflichtet, notleidenden Verwandten beizustehen und genießt einen gewissen Schutz den Gläubigern ihres Mannes gegenüber, der in Zeiten finanzieller Bedrängnis der Familie sehr zustatten kommen kann. Sache einer zukünftigen Gesetzesrevision wird es sein, einen familienrechtlichen Vertrag zu schaffen, der den Interessen beider Partner und vor allem der Familie Rechnung trägt. Dies könnte eventuell in Verbindung mit einer Abänderung der Art. 334 und 633 ZGB geschehen, die wiederholt angestrebt wurde[20]. Hier handelt es sich um die Ansprüche mündiger Hauskinder aus Zuwendungen an ihre Eltern. Gewöhnlich sind es Lohnansprüche, die bei Pfändung oder Konkurs und bei der Erbteilung geltend gemacht werden. Die im Gewerbe des Ehemannes arbeitende Frau hat fak-

---

[18]) SchKG Art. 219, wonach der Lohnanspruch der Angestellten für das letzte Halbjahr im ersten Rang figuriert.

[19]) Vergl. S. 73 ff unten.

[20]) Abt. S. 141.

tisch eine ähnliche Stellung inne, wie die hier arbeitenden mündigen Kinder

In Anlehnung an den Treudienstvertrag des germanischen Mittelalters macht Abt[21] beachtliche Vorschläge zu einem solchen familienrechtlichen Vertrag, den er „Hausgemeinschaftsvertrag" nennt. Seine Vorschläge beziehen sich auf die Art. 334 und 633 ZGB, können aber, wie bereits erwähnt, auch für die Mithilfe der Ehefrau angewendet werden. Er versteht darunter einen „familienrechtlichen Vertrag mit schuldrechtlichen Wirkungen"[22]. Die Geltendmachung von Lohnansprüchen könnte nach seinem Vorschlag für mündige Kinder in folgenden Fällen erfolgen:

1. Im Konkurs.
2. Bei Betreibung auf dem Wege der Anschlußpfändung.
3. Bei der Teilung der Erbschaft.
4. Bei Veräußerung des gemeinsam betriebenen Geschäfts oder Gewerbes.
5. Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushalts.
6. Bei Ausscheiden aus dem gemeinsamen Haushalt[23].

Eine ähnliche Regelung ließe sich auch für die Ehefrau denken. Dies insbesondere für jene Fälle, wo eine Lohnzahlung an sie aus technischen Gründen auf Schwierigkeiten stößt. Denken wir zum Beispiel an bäuerliche Verhältnisse, wo bares Geld rar ist und die Bedürfnisse des Haushalts zum größten Teil aus den Eigenprodukten gedeckt werden, an Hotelbetriebe u. ä. Ein solcher Vertrag würde natürlich eine periodische Vergütung der Arbeit nicht ausschließen und sollte auch nicht angewendet werden können, um diese zu umgehen. Bei Konkurs, Veräußerung des Gewerbes und bei Auflösung der Ehe würde aber der Mitarbeit der Ehefrau in gerechter Weise Rechnung getragen.

Das Bundesgericht hat durch zwei publizierte Urteile gezeigt, daß es sich in Bezug auf diese Frage sehr ablehnend verhält. Wir zitieren diese Entscheide um zu zeigen, zu welchen Ungerechtigkeiten die bisherige Lösung führen kann:

BGE 62 II 12. Eine Frau hat ihrem Manne bei der Arbeit in den Reben geholfen. Im Laufe der Jahre hat ihr der Ehemann hie-

[21]) S. 127 ff.
[22]) S. 132.
[23]) S. 140.

für Beträge in der Gesamthöhe von Fr. 3 464.50 ausgerichtet. Bei Scheidung der Ehe hat das Bundesgericht entschieden, daß diese vom Ehemann ausbezahlte Summe zum Vorschlag zu rechnen sei, da es sich „um einen vorzeitig zur Auszahlung gebrachten Vorschlagsanteil handle, der nach wie vor Bestandteil des ehelichen Vermögens geblieben und daher bei dessen Auflösung zu berücksichtigen sei." Diese Argumentation des Bundesgerichts scheint uns unrichtig und vor allem unbillig.

Bei der Hingabe dieses Kapitals an die Ehefrau kann es sich handeln um:

a) Ueberlassung eines Teiles des Mannesvermögens zur Verwaltung, wie es das Bundesgericht annimmt. Hier kommt der Frau bloß die Stellung eines Mandatars zu.
b) Ein Geschenk.
c) Entgelt für geleistete Arbeit auf Grund eines Dienstvertrages.

Ein Grund zur Uebergabe eines Teiles des Vermögens an die Ehefrau zur Verwaltung läßt sich (wir müssen uns hier an die knappen Angaben der amtlichen Sammlung des Bundesgerichts halten, da uns die Akten nicht zugänglich sind) nicht ersehen. Dagegen spricht auch der Umstand, daß sich die im Streite stehende Summe aus verschiedenen kleinen Beträgen zusammensetzt, das Hauptvermögen aber in den Händen des Mannes war.

Der Gedanke, daß es sich um ein Geschenk handeln könnte, liegt näher. Dies mag unter Umständen auch die Meinung der Parteien gewesen sein. Der Schenkung fehlt aber zur Gültigkeit die Form. Da es sich hier nicht um ein sog. Gelegenheitsgeschenk handelt, sondern seiner Höhe nach weit über diese Grenzen hinausgeht, käme, um dieser Schenkung gegen außen Gültigkeit zu verschaffen, nur der Ehevertrag in Betracht[24]. Dieses Formerfordernis fehlt hier, also kann eine Schenkung nicht angenommen werden.

Was nun den Entgelt anbelangt, so ist hierüber folgendes zu sagen:

Der Umstand, daß der Ehemann seiner Frau einige Tausend Franken übergab, läßt darauf schließen, daß ihre Mitarbeit über die gesetzlich notwendige Hilfe hinausging, daß sie also mehr als ihre Pflicht tat, und daß dies auch vom Ehemann anerkannt wurde.

[24]) Vergl. S. 44 oben

Dadurch, daß er diese Arbeit bezahlte, hat er überdies dargetan, daß es Arbeit war, die „den Umständen nach nur gegen Lohn" verrichtet wird (OR Art. 320, Abs. 2). Er hätte also ohne die freiwillige Arbeit der Frau eine Arbeitskraft einstellen müssen. Ein Indiz für das Bestehen eines Dienstvertrages liegt demnach vor[25]. Als Grund der Hingabe dieser Geldsumme müssen also Dienstvertrag und hieraus erfolgte Lohnzahlung angenommen werden. Zudem hat der Ehemann ausdrücklich zugegeben, daß er dieses Geld seiner Frau für ihre Arbeit in den Reben gegeben habe. Eine deutlichere Bestimmung kann man sich kaum wünschen. — Was also sogar der Ehemann durch Zahlung eines Lohnes ausdrücklich zu Sondergut stempelte, mußte anläßlich der Auflösung der Ehe bei der Vorschlagsteilung mit einbezogen werden. Der Mann erhielt dadurch zwei Drittel dieser für spezielle Arbeitsleistung an die Ehefrau bezahlten Summe zurück (Art. 154, 214). Der Frau selbst blieb noch ein Drittel.

Ein weiter zurückliegender Fall[26]: Der Ehemann ist außerstande, von sich aus auch nur für den eigenen Unterhalt aufzukommen. Seine Frau ist deshalb gezwungen, einem Erwerb nachzugehen. Sie tut dies, indem sie eine kleine Pension eröffnet. Zwei Pensionäre wohnen und essen dort, zwei weitere nehmen nur ihre Mahlzeiten ein. Trotzdem erwiesen ist, daß der Ehemann für die Lasten der Gemeinschaft nicht aufkommen konnte, wurden während zehnjähriger Ehe Ersparnisse gemacht in der Höhe von über Fr. 7000.—. Dieser Umstand beweist, daß die Frau durch ihre Tätigkeit mehr als ihre Pflicht getan hat, und daß der erzielte Vorschlag allein ihrer Arbeit zuzuschreiben ist. Trotzdem hat das Bundesgericht entschieden, daß der erzielte Ueberschuß nicht als Sondergut gelten kann. Die Frau partizipiert also nur zu einem Drittel an dem allein durch ihre Arbeit erzielten Vorschlag, während der Mann, der nicht einmal seiner primären Unterhaltspflicht zu genügen imstande war, zwei Drittel für sich beanspruchen konnte.

Diese zwei Beispiele mögen genügen um zu zeigen, wie notwendig eine klare gesetzliche Regelung der Mitarbeit der Ehefrau ist.

[25]) Becker S. 311.
[26]) BGE 48 II 420.

Für grundsätzlichen Entgelt der Arbeit der Ehefrau im ehemännlichen Erwerbsgeschäft ist auch der 33. deutsche Juristentag 1925 eingetreten. Die Pflicht zur Hilfeleistung hat er in seinen Vorschlägen klar abgegrenzt.

„Die Frau ist zur Mitarbeit verpflichtet:

a) Wenn das Geschäft von der Hauswirtschaft nicht trennbar ist.
b) Wenn zur Zeit der Eheschließung das Geschäft bestand und den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Ehe mit beiderseitiger Rücksicht auf die zu erwartende Hilfe der Frau geschlossen wurde.
c) Wenn das Erwerbsgeschäft später begonnen wurde und den Umständen nach der Beginn des Geschäftes unter Mithilfe der Frau als der sachgemäße Weg zur Ernährung der Familie sich darstellt"[27].

Gleichzeitig wurde anläßlich der Beratungen über die Revision des ehelichen Güterrechts. Gütertrennung mit Hälfteteilung des Vorschlages (Zugewinstgemeinschaft) vorgeschlagen. Die politischen Umwälzungen in unserem Nachbarstaat haben leider diese Vorschläge nicht zu Gesetz werden lassen. Sie zeigen aber, daß die heutige Lösung des Problems der Mitarbeit der Frau auch in andern Ländern als unbefriedigend empfunden wird[28].

---

[27]) Verhandlungen des 33. deutschen Juristentages 1925, S. 325 ff.

[28]) Wir verweisen weiterhin auf unsere Ausführungen über das schwedische Eherecht S. 19 ff.

4. Die Arbeitnehmerin

a) Die Frauenarbeit im allgemeinen

Nach Erhebungen, die anläßlich der letzten Volkszählung gemacht wurden, zählt die Schweiz 2 054 296 Erwerbstätige, wovon 611 268 Frauen. Der Anteil der Frauen an der von unserem Volke geleisteten Arbeit beträgt also rund einen Drittel. (Nicht mitgerechnet ist hier natürlich die Arbeit, die die Frau als Hausfrau und Mutter verrichtet.) Unter den 540 320 selbständig Erwerbenden befinden sich nur 152 656 Frauen, was zeigt, daß die Frauen zum größten Teil Arbeitnehmerinnen, also unselbständig Erwerbende sind[1]. Bedeutend schlechter wird dieses Verhältnis noch, wenn es sich um Großbetriebe handelt. Hier sind Frauen als Geschäftsinhaberinnen sehr rar. Im Sommer 1928 waren von den total 8000 Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind 236, also rund 3% im Besitz von Frauen[2]. 522 540 Frauen sind also genötigt, ihre Arbeitskraft zu verkaufen, wovon 228 966 allein in Industrie und Handwerk[3].

Eine tiefe Umwandlung der Frauenarbeit hat mit der Industrialisierung begonnen. Dieser Prozeß mag seinen Höhepunkt erreicht haben, beendigt ist er aber noch nicht. Industrie und Technik haben viele Kräfte, die früher in der Hauswirtschaft tätig waren, freigelegt und für sich beansprucht. Wenn heute die Frau in der Industrie tätig ist, so handelt es sich in vielen Fällen bloß um eine Verlegung ihres Arbeitsgebietes, um eine Verlegung von ursprünglicher Hausarbeit nach Außen. Die Meinung, daß durch die Erwerbstätigkeit der Frau die Männer verdrängt werden, ist also irrig. Viele ursprüngliche Frauenarbeit wird heute in den Fabriken durch Männer verrichtet. Was stattgefunden hat, ist nur eine Verschiebung, z. T. eine Vertauschung der Rollen, wenn wir dieses Problem im Lichte der Geschichte und seiner ganzen Entwicklung betrachten.

[1]) St. Quellenwerke der Schweiz, Heft 66, S. 186 ff.
[2]) Zeitschrift für Schweiz. Statistik und Volkswirtschaft Jahrgtng 65 Heft 1.
[3]) Quellenwerke a. a. O.

Seit 1888 (d. h. seit wir eine amtliche Statistik führen, die allein uns erlaubt, Vergleiche zu ziehen) hat der prozentuale Anteil der Frauen an der Erwerbsarbeit in der Schweiz keineswegs zugenommen. Dagegen konstatieren wir einen großen sozialen Aufstieg der erwerbstätigen Frauen in den letzten 50 Jahren. Während zu Beginn der Industrialisierung außer in Haus- und Landwirtschaft nur schlechtbezahlte Fabrikarbeit von Frauen verrichtet wurde, haben sie sich heute fast alle Berufe erobert.

b) Die verheiratete Frau als Arbeitnehmerin

Von den 611 268 erwerbstätigen Frauen sind (nach Mitteilung des Eidg. Statistischen Amtes)

ledig	456 226
verheiratet	88 220
verwitwet	52 306
geschieden	14 516

Der Anteil der verheirateten Frauen an der weiblichen Erwerbsarbeit beträgt somit nicht ganz 15 %.

Von den 88 220 erwerbstätigen Ehefrauen dürfen wohl wenigstens 90 % zu den lohnarbeitenden gerechnet werden, ist doch erwiesenermaßen die wirtschaftliche Notlage heute noch die größte Triebfeder für die Arbeit der verheirateten Frauen.

In einzelnen Industrieen kann man geradezu von einer Tradition der Fabrikarbeit verheirateter Frauen sprechen. Dadurch, daß die Löhne der Männer auf einem Niveau gehalten werden, das die Ernährung einer mehrköpfigen Familie unmöglich macht, wird hier auch die Frau und Mutter in den Produktionsprozeß hineingezogen[4].

Ein Beweis dafür, daß die wirtschaftliche Not die Triebfeder der Industriearbeit verheirateter Frauen ist, bildet der Umstand, daß in Zeiten schlechter Konjunktur, die eine Senkung der Löhne bewirkt,

[4]) Die Volkswirtschaft, Jahrgang 1938 Heft 6 S. 327 veröffentlicht Durchschnittslöhne von männlichen Arbeitskräften. Danach beträgt der Tagesverdienst eines ungelernten Arbeiters in der Textilindustrie Fr. 7.86, ein gelernter Arbeiter kommt auf Fr. 10.86. Bei der Gewinnung von Mineralien und Verarbeitung von Steinen ist sogar nur ein Durchschnittslohn von Fr. 7.24 pro Tag für ungelernte Arbeiter errechnet worden. Dies zeigt, daß eine finanzielle Mithilfe der Frau vielerorts unumgänglich ist. Da aber die Frau aus dem Arbeiterstande in den wenigsten Fällen über Vermögen verfügt, aus dessen Erträgnissen sie zu den Lasten der Ehe beitragen könnte, bleibt ihr hier nur der Ausweg über die Erwerbsarbeit übrig.

die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen steigt. Die wirtschaftliche Lage des Familienhauptes ist also in hohem Maße bestimmend für die Erwerbsarbeit der verheirateten Frau.

Ueber die Berechtigung der Lohnarbeit verheirateter Frauen wird viel diskutiert, am meisten aber in Krisenzeiten. Diesbezügliche Auseinandersetzungen sind uns schon aus der Zeit des Untergangs der Zünfte bekannt. Frauenarbeit und insbesondere Erwerbsarbeit verheirateter Frauen wird nicht nur geduldet, sogar gefordert, wenn die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse eines Landes oder eines Zweiges der Volkswirtschaft es erfordern[5]. Bei eintretendem Konjunkturwandel wird dann die Frau — und vor allem die Ehefrau — mit allerlei Phrasen wieder abgeschoben.

Es ist als eine große Tat des schweizerischen Gesetzgebers zu bezeichnen, daß er den Arbeitserwerb der Ehefrau zu Sondergut erklärt hat[6]. Diese Regelung kannten vorher nur die Kantone Genf und Neuenburg. Die Bedeutung dieser Art Sondergut ist die weitaus wichtigste. Nahezu hunderttausend Frauen sind Sondergutsbezügerinnen, wenn man zu den registrierten noch diejenigen zählt, die nur gelegentlich einem Erwerb nachgehen und sich aus diesem Grunde nicht eingetragen haben, ferner alle jenen, die aus steuertechnischen Gründen anläßlich der Volkszählung sich nicht als erwerbstätig bekannt haben. Jeder Arbeitserwerb aus selbständiger Arbeit wird Sondergut, handle es sich nun um dauernde Arbeitsleistungen, oder nur periodische. Auch gelegentliche Dienstleistungen, die entlöhnt werden, sind hieher zu zählen, so z. B. Aushilfe in einem Geschäft während den Festtagen, Krankenpflege bei einer Nachbarin oder Verwandten, Teilnahme an Sitzungen u. ä.[7]. Hiezu muß alles gerechnet werden, was die Frau „en dehors de son acti-

[5]) Ein ganz krasses Beispiel hiefür bietet Deutschland. Vor fünf Jahren tönte dort laut der Ruf: „Die Frau gehört ins Haus". Alles wurde getan, um die verheiratete Frau aus dem Arbeitsprozeß auszuschalten. Bereits vor dem Krieg aber galt es als moralische Pflicht dem Staate gegenüber, daß jede verheiratete Frau, die durch ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter nicht voll in Anspruch genommen war, sich einer Erwerbstätigkeit widmete. Der Staat brauchte zu seiner Aufrüstung alle verfügbaren Kräfte. „Die Frau" Monatsheft April 1939 berichtet, daß von allen deutschen Ehefrauen mit einem Kind 23,3 Prozent erwerbstätig sind, von allen Ehefrauen mit fünf und mehr Kindern sogar 34,4 Prozent.

[6]) Art. 191 Abs. 3: „Kraft Gesetzes sind Sondergut: Der Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit".

[7]) Egger S. 345, Gmür S. 404, Tuor S. 169, ferner ZbJV 68 S. 125.

vité domestique" erwirbt. Der französische Gesetzestext, ebenso wie auch die romanische Uebersetzung „ordeifer il tenercasa" sind hier präziser und unmißverständlicher, als der deutsche. Unter „sebständiger Arbeit" kann nämlich im gewöhnlichen Sprachgebrauch auch die Arbeit des frei Erwerbenden verstanden werden[8].

Sondergut wird aber nicht nur der eigentliche Arbeitserwerb, der Lohn, den die Ehefrau bezieht, sondern auch alle Nebenbezüge wie Gratifikationen, Tantièmen, Trinkgelder und Vergütungen jeder Art, auch wenn diese in Natura geleistet werden. Des weitern wird wieder Sondergut, was die Frau aus ihrem Lohn anschafft, soweit diese Aufwendungen nicht unter ihre Beitragspflicht fallen (Art. 192). Diese Abgrenzung dürfte hier öfters schwer fallen, insbesondere, wenn es sich um Einrichtungsgegenstände für die eheliche Wohnung handelt. Hier ist zu prüfen, ob diese Anschaffungen für die Familie notwendig waren. Solange die Anschaffungen unter die sog. Kompetenzstücke gerechnet werden können und der Ehemann nicht in der Lage war, diese zu kaufen, müssen sie als Beitrag im Sinne der Art. 192, 246 gerechnet werden[9]. Alle Luxusgegenstände aber müssen als Sondergut der Ehefrau angesprochen werden, die in ihrem Eigentum stehen, auch wenn sie zur Wohnungseinrichtung zählen.

Sondergut bilden auch alle Bezüge aus Arbeitslosenversicherung, die sog. Arbeitslosenunterstützung. Diese sind ein Ersatz für entgangenen Arbeitslohn; die Unentgeltlichkeit fehlt hier, um sie unter Art. 195 (Frauengut) zu stellen. Die Arbeitslosenversicherung ist nicht eine rein wohltätige Institution, die Unterstützungen ausbezahlt. Der Versicherungsnehmer ist hier, wie bei allen andern Versicherungen auch, beitragspflichtig. Hieher gehören ferner auch die Versicherungsbeträge aus Unfallversicherung und der Schadenersatz aus Dienstvertrag (OR Art. 353).

Es mag auf den ersten Blick befremdend erscheinen, daß die Ehefrau über ihren Arbeitserwerb frei verfügen kann, während der Ehemann mit seinem Einkommen in erster Linie den Unterhalt von Frau und Kindern zu bestreiten hat. Der Ausgleich ergibt sich aber

[8]) Bezüglich der Abgrenzung von selbständiger Arbeit im Sinne von Art. 191 Ziff. 3 und Mithilfe im Betrieb des Ehemannes sei auf die Ausführungen auf S. 65 ff verwiesen.

[9]) Siehe hierüber näheres S. 82 unten.

aus Art. 192, wonach die Frau in weitgehendem Maße pflichtig wird, aus ihrem Arbeitserwerb an die Kosten des Haushalts beizutragen[10]. Dadurch, daß die Frau frei über ihren Arbeitsverdienst verfügen kann, wollte der Gesetzgeber verhüten, daß ihre Arbeitskraft dem Manne als Nutznießungsobjekt diene. Dies könnte überall da der Fall sein, wo der Ehemann seinen Pflichten der Gemeinschaft gegenüber nur ungern nachkommt, so vor allem bei Trinkern, Verschwendern und arbeitsscheuen Elementen, aber auch bei geizigen Männern. Die Frau, die durch ihre Erwerbstätigkeit in den meisten Fällen doppelte Pflichten auf sich nimmt, soll auch über ihr Einkommen verfügen können, soll ökonomisch vom Manne unabhängig sein. Daß dies in den meisten Fällen zum Wohle der Gemeinschaft geschieht, beweist der Umstand, daß vor dem Richter sehr selten Klagen über mangelnde Beiträge aus Sondergut geführt werden (Art. 246, Abs. 2). Die Frau tut in dieser Hinsicht gewöhnlich mehr, als sie durch Gesetz und Moral verpflichtet ist. Viele Kinder verdanken einzig dem Arbeitseinkommen ihrer Mutter ihre berufliche Ausbildung, die über den Rahmen dessen, was die Eltern ihnen in dieser Hinsicht schulden, hinausgeht (Art. 272, 275, Abs. 2). Durch die Privilegierung des Arbeitserwerbs der Ehefrau zu Sondergut ist es auch möglich, daß Geldreserven für das Alter und für kranke Tage gemacht werden, was in vielen Fällen einer Entlastung der staatlichen Fürsorge gleichkommt.

In Betracht zu ziehen ist ferner, daß der Ehemann seiner Frau und seinen Kindern nur einen „angemessenen Unterhalt" schuldet[11]. Ueber den Rest seines Einkommens verfügt er frei. Eine Auskunftspflicht über Vermögen und Einkommensverhältnisse der Ehefrau gegenüber besteht nicht[12]. Die Ehefrau hat erst ein Anrecht auf event. Ueberschüsse aus seinem Einkommen bei Auflösung der Ehe.

Nach diesen Ueberlegungen müssen wir zugeben, daß der Gesetzgeber lebensweise und gerecht handelte, indem er den Arbeitserwerb der Ehefrau als Sondergut erklärte.

c) Die Heimarbeiterin

Unter die Kategorie der Arbeitnehmerinnen ist auch die Heimarbeiterin zu zählen, sofern sie für fremde Rechnung arbeitet. Wir

[10]) Vergl. S. 73 ff unten.
[11]) Art. 160, Egger S. 221.
[12]) Gmür S. 549.

möchten uns hiefür der Definition von Aus der Au[13] anschließen, der sie folgendermaßen kennzeichnet: „Gewerbliche Gütererzeugung mit Warencharakter im selbstbeschafften Arbeitsraum, als unselbständige Lohnarbeit im Auftrag und auf Rechnung des kapitalistischen Unternehmers." Die Heimarbeit gehört zur ältesten Lohnarbeit des weiblichen Geschlechts. Schon die Zunftmeister gaben einen Teil der Arbeit, vorzüglich was Spinnen, Weben und Bleichen anbelangte, an Heimarbeiterinnen der Umgebung ab.

Die Heimarbeit entwickelte sich aber hauptsächlich in der Zeit der Auflösung der Zünfte, beim Uebergang der geschlossenen Stadtwirtschaft zur Volkswirtschaft, als Zwischenglied zwischen Manufaktur und Fabrik, also in der Zeit des Frühkapitalismus.

Die Heimarbeit ist nicht nur eine vorwiegende Frauenarbeit, sie wird auch, im Gegensatz zur allgemeinen Erwerbsarbeit, von einem großen Teil verheirateter Frauen ausgeübt[14]. Anläßlich der letzten Volkszählung wurden 25 865 Heimarbeiter gezählt, wovon 16 303 Frauen[15].

Heimarbeit ist gewöhnlich ungelernte Arbeit. Ihr besonderer Vorzug liegt darin, daß die Ehefrau bei dieser Tätigkeit ihr Heim nicht verlassen muß und an keine Arbeitszeit gebunden ist. Sie kann daneben die Hausgeschäfte besorgen und die Kinder beaufsichtigen. Für viele Frauen bedeutet die Heimarbeit dieser Vorteile wegen die einzig mögliche Erwerbsarbeit. Heimarbeit ist die am schlechtesten bezahlte Lohnarbeit[16].

Trotzdem die Heimarbeit in den wenigsten Fällen Kapital beansprucht und die Ehefrau auch nicht außer Haus arbeitet, bedarf sie zur Ausübung dieser Erwerbstätigkeit ebenfalls der Bewilligung des Ehemannes (Art. 167). Dies selbst dann, wenn diese Tätigkeit sie nur einige Stunden im Tag in Anspruch nimmt[17]. Ebenso wird der Erwerb aus dieser Arbeit von Gesetzes wegen Sondergut, wie

---

[13]) „Die Heimarbeit und der heutige Stand ihrer Regelung". Diss. Bern 1926.

[14]) So sind z. B. nach Angaben des Statistischen Amtes in der aargauischen Stumpenfabrikation beschäftigt: 126 Frauen, dagegen nur 25 Männer.

[15]) Stat. Quellenwerke der Schweiz Heft 66.

[16]) Daß die Heimarbeit der letzte Ausweg bedeutet, mögen folgende, in der Zeitschrift für Schweiz. Statistik und Volkswirtschaft 1936, S. 256 veröffentlichte Verdienstangaben beweisen: Akkordentgelt, auf Stundenlohn umgerechnet: in der Konfektionsindustrie 10 Rappen, Uhrenindustrie 20 bis 30 Rappen, Exporthandstrickerei 7 bis 10 Rappen.

[17]) Egger S. 246.

aus jeder andern Tätigkeit, die außerhalb der gesetzlichen Pflichten der Ehefrau liegt. Außer den Beiträgen, die der Ehemann gemäß Art. 192 von diesem Sondergut verlangen kann, hat er hier noch Anspruch auf Vergütung der Mehrauslagen, die ihm, resp. dem Haushalt, durch diese Betätigung der Ehefrau in der ehelichen Wohnung erwachsen: Licht, Heizung, Elektrizität, event. Miete u.ä.

Benötigt die Heimarbeiterin zu ihrer Arbeit eine besondere Einrichtung, so bildet diese Sondergut im Sinne von Art. 191, Ziff. 2, sofern sie aus dem Frauengut angeschafft wurde. Hiezu zählen also die Werkzeuge, Motoren, Nähmaschine, Etabli usw. Unter Umständen können diese Werkzeuge und Maschinen einen bedeutenden Wert repräsentieren, so z. B. bei den Uhrenarbeitern, wo mit feinsten Präzisionswerkzeugen und Motoren gearbeitet wird. Das Gesetz verlangt nirgends Arbeit auf eigene Rechnung, um diesen dem Erwerb dienenden Werkzeugen und Maschinen die Sondergutsqualität zu verschaffen. Immerhin dürfte die Heimarbeiterin die einzige unselbständig Erwerbende sein, die zur Ausübung ihrer Arbeit Werkzeuge, Maschinen etc. benötigt. Es ist aber nicht einzusehen, warum hier aus dem Grunde, daß es sich nicht um Arbeit auf eigene Rechnung handelt, diese Gegenstände nicht auch das Privileg des Art. 191, Ziff. 2, genießen sollten.

Es ist hier immerhin auch denkbar, daß der Mann oder die Gemeinschaft diese Gegenstände zu Eigentum kauft und sie der Frau zur Nutzung überläßt. In diesem Falle entsteht natürlich nicht Sondergut.

5. Die Beitragspflicht der erwerbenden Frau

Bevor wir auf dieses Thema näher eintreten, soll abgeklärt werden, was als Unterstützungsbeitrag im Sinne der Art. 192 und 246 aufgefaßt werden kann und was die erwerbstätige Frau ihrem Manne schuldet dadurch, daß sie ihrem Haushalt Kräfte entzieht.

Es liegt klar, daß eine Ehefrau, die einen Teil ihrer Arbeitskraft dem Erwerb zuwendet, ihrem Haushalt Kräfte entzieht, die ihm sonst normalerweise zukommen. Damit sei nun aber nicht gesagt, daß jeder Haushalt unter der Erwerbsarbeit der Ehefrau zu leiden hätte. Die Frau, die außerhäuslich tätig ist, sei es nun aus einer finanziellen Zwangslage heraus, sei es aus eigener Initiative,

gehört im allgemeinen zu den lebenstüchtigeren ihrer Gattung, die sich leicht einer Situation anpassen können. Das Erwerbsleben, der stete Umgang mit Menschen, wirkt belebend und horizonterweiternd auf sie, während eintönige Hausarbeit abstumpft und lähmend auf ihre Initiativ- und Arbeitskraft wirkt. Wir möchten hier nicht verallgemeinern, aber diese Beobachtungen können in gewissen Bevölkerungskreisen immer wieder gemacht werden.

Je nach dem Lebensstandard, den die Eheleute ohne die Erwerbstätigkeit der Frau einnehmen würden, ist die Einbusse, den der Haushalt erfährt, größer oder geringer. Weiter zu berücksichtigen ist, welcher Art der Erwerb der Ehefrau ist. Unter Umständen erleidet der Haushalt gar keine, oder nur eine sehr minime Einbusse. Dies dann, wenn die Frau ihrer außerhäuslichen Tätigkeit nur einige Stunden widmet, oder ihr nur aushilfsweise nachgeht, zum Beispiel als Lehrerin, Kellnerin, Zeitungsträgerin. Ferner wenn sie Heimarbeit verrichtet, die ihr ermöglicht, allen ihren Pflichten als Hausfrau und Mutter nachzukommen, wo die Heimarbeit als sog. Füllarbeit ausgeführt wird.

In Kreisen wo es üblich ist, daß die Ehefrau sich zur Besorgung der Hausgeschäfte eine Hilfe leisten kann, wo der „standesgemäße Unterhalt" — wie sich die frühern Gesetze und Kommentatoren ausdrückten —den der Ehemann seiner Frau schuldet, dies erfordert, wird man wieder nicht von einem geldlichen Verlust sprechen können, den der Haushalt durch den Beruf der Frau erleidet. Die Erwerbsarbeit wird der Ehefrau immer noch die Möglichkeit lassen, die Hausgeschäfte weiter zu leiten. Nur sind die Fälle von ehefraulicher Erwerbsarbeit in diesen Kreisen relativ selten. Der größte Teil der erwerbstätigen Frauen muß aus finanziellen Gründen Hausarbeit und Erwerbsarbeit verrichten.

Muß eine Arbeitskraft eingestellt werden, weil die Ehefrau einem Erwerb nachgeht, so schuldet sie aus ihrem Arbeitserwerb alle Aufwendungen, die hiefür gemacht werden müssen: Arbeitslohn der Hausgehilfin zuzüglich Naturalleistungen an diese in Geld umgerechnet. Auch bei nur gelegentlicher Inanspruchnahme fremder Hilfskräfte (Wäscherin, Putzerin, Glätterin, Schneiderin u. ä.) wird die Frau hier zahlungspflichtig. Dies aber nur, wenn die Ehefrau, falls sie keinem Erwerb nachgehen würde, diese Arbeit selbst

leisten müßte. Wenn aber angenommen werden kann, daß das Beiziehen solcher gelegentlicher Arbeitskräfte zum „angemessenen Unterhalt" gehört, wird die Erwerbsfrau hiefür nicht vergütungspflichtig. Die Vergütung reicht also in allen Fällen nur so weit, als die Verteuerung des Haushaltes durch die Erwerbsarbeit der Frau bedingt ist. Sie ist ein Entgelt für die ihr vom Gesetz auferlegte Pflicht zur Führung des Haushalts (Art. 161, Abs. 3).

Weiter kommt eine Vergütung anderer Art in Betracht. Weitaus die meisten Steuergesetze besteuern das Einkommen der Ehefrau, sofern im Güterrechtsregister nicht Gütertrennung eingetragen ist, beim Ehemann. Dies ist auch bei den Bundessteuern (Krisenabgabe, s. Zt. Kriegssteuer) der Fall[1]. Es ergibt sich hieraus ohne weiteres, daß dem Manne ein Regreßrecht der Frau gegenüber zusteht für diesen Mehrbetrag an Steuern, den er bezahlen muß. Erst was über die genannten Vergütungen, die die Ehefrau in jedem Falle ohne weiteres schuldet, von ihr geleistet wird, kann als Beitrag im Sinne von Art. 192 gewertet werden.

Was nun die Beitragspflicht aus dem Sonderguts v e r m ö g e n der Ehefrau anbelangt, so unterliegt diese, wie Art. 192 expressis verbis ausführt, dem Gütertrennungsrecht (Art. 246). Erforderlich ist, daß der Ehemann diesen Beitragsanspruch geltend macht[2]. Es soll dies ein Entgelt dafür sein, daß dem Ehemanne die Nutzung dieses Sondervermögens entzogen ist. Diese Beitragspflicht soll denn auch normalerweise nicht höher sein, als die Erträgnisse aus diesem Sondergutsvermögen. Das Vermögen selbst soll für diese Beiträge nicht angegriffen werden[3]. Eine Beanspruchung des Sondervermögens der Frau läßt sich erst rechtfertigen, wenn die finanziellen Verhältnisse der Eheleute dies erfordern[4]. Dem Ehemanne steht aber in jedem Falle ein Beitrag, der die Einkünfte dieses Vermögens nicht übersteigt, zu.

Im Gegensatz zu den Erträgnissen des Frauengutes, die in das Eigentum des Mannes fallen (Art. 195, Abs. 3), worüber er also

[1]) Vergl. für das bern. Steuerrecht Art. 17, Abs. 2. Blumenstein, schweiz. Steuerrecht I S. 114, ferner Zeitschrift für bern. Verwaltungsrecht Bd. 21 S. 133.

[2]) Art. 246 Abs. 1, Egger S. 487, Curti S. 204.

[3]) Egger S. 347, BGE 52 II 426.

[4]) Egger S. 486.

frei verfügen kann, müssen die Beiträge der Ehefrau aus Sonder- und Gütertrennungsgut für die Gemeinschaft verwendet werden (Art. 192, Abs. 1, 246, Abs. 1). Der Mann darf sie also nicht für seine Liebhabereien verwenden, sie müssen der Familie zugute kommen. Diese Beiträge sollen zur Hebung des Lebensstandards der ehelichen Gemeinschaft dienen.

Was nun die Beiträge aus dem Arbeitserwerb der Ehefrau anbelangt, so sind diese im Gesetz eigens erwähnt. (Art. 192, Abs. 2). Eigentlich sollte Art. 192, Abs. 1, diese Beitragspflicht genügend erhellen. Diesen Absatz wollte denn auch der Ständerat anläßlich der Beratungen fallen lassen, um Mißverständnissen vorzubeugen[5]. Aus taktischen Gründen wurde er beibehalten. Den Oppositionskreisen sollte der Einwand, daß die erwerbstätige Frau zu leicht zu Eigenvermögen kommen könnte und die sich ganz dem Hauswesen und Gewerbe des Ehemannes widmende Frau in Nachteil käme, genommen werden. So blieb denn diese Bestimmung stehen. Sie ist aus folgenden Gründen u. E. wertvoll, so daß wir sie nicht missen möchten:

Der Gesetzgeber ist hier in der Präzisierung der Verwendung noch weiter gegangen, als beim Sondergutsvermögen. Das Einkommen der Frau aus Arbeit soll für die Bedürfnisse des Haushalts verwendet werden. Eine Grenze ist hier nicht gezogen. Das Gesetz bestimmt, daß sich die Höhe dieses Beitrages nach den jeweiligen Verhältnissen richten soll, „so weit erforderlich"[6]. Erst was über diese Beitragspflicht hinausgeht, steht der Ehefrau zur freien, persönlichen Verfügung.

Dadurch, daß diese Beiträge gesetzlich für den Haushalt bestimmt sind, behält die Frau in diesem Rahmen freie Verfügung darüber, denn durch die Erwerbstätigkeit geht ihr das Recht zur Führung des Haushaltes nicht verloren[7]. Dieses Recht darf ihr nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe entzogen werden (Art. 169). Die Pflicht zur Führung des Haushaltes, verbunden mit der sog. Schlüsselgewalt, der Vertretung der Gemeinschaft im Umfange der laufenden Bedürfnisse des Haushalts, bedingen die Ueberlassung von Haushaltungsgeld, damit die Ehefrau diesen ihren Pflichten

[5]) Sten. Bull. 1905 S. 1000.
[6]) Tuor S. 150.
[7]) Art. 160 Abs. 3, Pr. 20 No. 123.

nachkommen kann[8]. Eine wirtschaftliche Haushaltführung ist nämlich nur denkbar, wenn die Frau über ein bestimmtes Haushaltungsgeld verfügt. Da aber ihr Beitrag aus dem Arbeitserwerb durch das Gesetz für die Bedürfnisse des Haushalts bestimmt ist, für deren Befriedigung sie also kraft ihrer Stellung in der ehelichen Gemeinschaft ohnehin die Vertretung inne hat, erübrigt sich eine Auslieferung an den Ehemann. Sie wird daraus bestreiten, was für den ehelichen Haushalt notwendig ist. Es ist dies mit ein Grund, warum der Arbeitserwerb der Ehefrau zu Sondergut erklärt wurde: Die Frau soll über die Früchte ihrer Arbeit verfügen können, ihr Arbeitserwerb soll nicht Ausbeutungsobjekt des Ehemannes werden.

Dadurch entfällt aber die Unterhaltspflicht des Ehemannes in keiner Weise. Ihm obliegt nach wie vor die primäre Unterhaltspflicht[9]. Art. 192, Abs. 2, kann nicht so aufgefaßt werden, daß mit dem Arbeitserwerb der Ehefrau die Kosten des Haushalts bestritten werden müßten. Die Beitragspflicht der Ehefrau fängt erst an, wo die finanziellen Verhältnisse eine solche Hilfe erfordern. Durch die Besorgung des Haushalts und Vergütung aller Mehrkosten, die durch die außerhäusliche Arbeit entstehen, hat die Frau ihrer Pflicht Genüge getan, solange die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht eine finanzielle Beihilfe erfordern[10]. Diese Beitragsleistung ist aber in den meisten Fällen, wo die Ehefrau Arbeitnehmerin ist, notwendig, sei es, weil der Verdienst des Ehemannes nicht ausreicht, oder wegen den Unregelmäßigkeiten des ehemännlichen Verdienstes (Saisonarbeit, Arbeitslosigkeit). Oft bildet der Erwerb der Ehefrau das einzige regelmäßige Einkommen, über das die Familie verfügt.

Im Gegensatz zu den Beiträgen aus dem Frauengut, für welche dem Ehemanne eine Ersatzpflicht obliegt, insoweit die Substanz angegriffen wird, besteht für die Beiträge aus dem Sondergut, sei es nun Sondervermögen oder Arbeitserwerb, keine Ersatzpflicht des Ehemannes (Art. 246, Abs. 3). Dies auch dann nicht, wenn die Ehe-

[8]) Art. 163, Egger S. 236, 231, Curti S. 140.
[9]) Tuor S. S. 150, Gmür S. 408, Egger S. 347.
[10]) Einen sehr weitgehenden Entscheid hat das Zürcher Obergericht gefällt, publiziert in Bl. Z. R. Bd. 29 S. 36, indem es bestimmte, daß die Ehefrau in ihrer Dispostionsfreiheit über ihr Arbeitseinkommen nur so weit eingeschränkt werden dürfe, als der Lohn des Ehemanne kleiner ist, wie das für seine Familis errechnete Existenzminimum.

frau mehr leistet, als nach den Verhältnissen von ihr als angemessen verlangt werden könnte[11]. Natürlich steht es der Ehefrau frei, dem Manne aus dem Arbeitserwerb oder aus dem Sondervermögen ein Darlehen zu gewähren, das dann unter den gesetzlichen Bestimmungen des Darlehensvertrages steht (OR Art. 312 ff). Hiefür genießt sie aber kein Konkursprivileg, wohl aber steht ihr das Recht auf Anschlußpfändung zu, da sie sonst schlechter gestellt wäre als ein anderer Schuldner, ist doch für das Darlehen eine Betreibung unter Ehegatten ausgeschlossen (Art. 173, 174)[12].

Sind sich die Ehegatten über die Höhe dieses Beitragsanspruches nicht einig, so können sie den Richter anrufen. Der Richter wird hier nach freiem Ermessen urteilen (Art. 246, Abs. 2).

Egger[13] will dem Ehemann das Recht einräumen, durch den Richter die Ausrichtung des Beitrages der Ehefrau an ihn zu erlangen, wie ihn Art. 171 für die Ehefrau statuiert, wenn der Ehemann seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt. Unseres Erachtens ist eine solche Anweisung an den Schuldner der Ehefrau, direkt an den Ehemann zu leisten, unzulässig. Die Beitragspflicht aus Arbeitseinkommen — nur um solches kann es sich hier handeln — erstreckt sich nur auf die Bedürfnisse des Haushalts (Art. 192, Abs. 2). Wie oben ausgeführt wird, obliegt aber der Ehefrau Führung und Vertretung im Rahmen der Bedürfnisse des Haushalts. Eine Ausrichtung des Arbeitslohnes an den Ehemann soll ja gerade verhütet werden. Zudem kann Art. 171 nicht per analogiam angewendet werden, denn hier ist deutlich nur vom Ehemann die Rede, während die Art. 169, 170 und 172 von Ehegatten sprechen[14]. Allerdings kann der Ehemann seiner Frau, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Vertretungsmacht entziehen (Art. 164). Aber auch dadurch erhält er noch kein Recht, auf den Arbeitslohn der Frau Arrest zu legen. Er kann hier nur durch den Richter seine Frau mahnen lassen (Art. 169).

---

[11]) BGE 57 II 141.

[12]) Jäger Kommentar SchKG S. 369, Pr. 24 S. 270: „Das Anschlußrecht ist ein Korrelat zum Verbot der Betreibung zwischen Ehegatten, das nicht arf Forderungen aus dem ehelichen Verhältnis beschränkt ist."

[13]) S. 347.

[14]) Vergl. auch Gmür S. 288.